

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN.....	2
2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
3. ZAHLUNGSDIENSTE.....	13
4. WEALTH PLANNING.....	13
5. GEWÄHRLEISTUNGEN	13
6. ÜBERZIEHUNG EINES KONTOKORRENTKONTOS	15
7. KONTENARTEN	15
8. EINLAGEN	17
9. TRANSAKTIONEN MIT FINANZINSTRUMENTEN	19
10. TERMINEINLAGEN.....	23
11. SCHLIESSFÄCHER.....	23
12. TREUHANDKONTEN.....	23
13. TERMINGESCHÄFTE	23
14. WECHSEL, SCHECKS UND ANDERE GLEICHWERTIGE INSTRUMENTE.....	24
15. EDELMETALLE	25
16. PROVISIONEN, GEBÜHREN UND ABGABEN	25
17. ZINSEN.....	27
18. BESONDERE EREIGNISSE	27
19. BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN	28
20. EINLAGENSICHERUNG.....	29
21. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	30
22. AUSLEGUNG	30
23. REKLAMATIONEN.....	31
24. GELTENDES RECHT UND RICHTSSTAND	31
25. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN.....	31

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Compagnie de Banque Privée Quilvest S.A. (abgekürzt „CBP Quilvest S.A.“), (im Folgenden „Bank“) und ihren Kunden (im Folgenden „Kunde“) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen“).

Die Bank besteht seit ihrer Gründung in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft Luxemburger Rechts (Société Anonyme) und ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B. 117 963 eingetragen. Die Bank ist als Kreditinstitut zugelassen und unterliegt der Kontrolle und Bankenaufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“) mit Sitz in 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg.

Der Begriff „Bank“ bezeichnet soweit zutreffend auch die Bevollmächtigten oder Auftragnehmer der Bank, die Anspruch auf die Einstufung als „Gewerbtreibende des Finanzsektors (*Professionnels du Secteur Financier*) mit Support-Funktion“ im Sinne der luxemburgischen Bestimmungen für Kreditinstitute und andere „Gewerbtreibende des Finanzsektors“ haben.

Die Bank kann Dienstleistungen auch über einen Bevollmächtigten erbringen. Jeder von der Bank ernannte Bevollmächtigte ist in das Register bei der CSSF eingetragen, das auf der Website der CSSF www.cssf.lu in der Rubrik "Beaufsichtigte Stellen" einsehbar ist oder auf der Website der zuständigen lokalen Aufsichtsbehörden des Gebietes, in dem der Bevollmächtigte niedergelassen ist.

Die Bank hat ihren Geschäftssitz in 48, rue Charles Martel, L-2134 Luxemburg.

Ihre Postanschrift lautet: B.P. 1106, L-1011 Luxemburg.

E-Mail-Adresse: info@cbpquilvest.com

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1.1 Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank beruhen auf gegenseitigem Vertrauen. Die Bank stellt dem Kunden ihre Dienste und Produkte im Hinblick auf die Ausführung seiner unterschiedlichen Aufträge zur Verfügung. Angesichts der Vielfalt der Transaktionen, ihrer großen Anzahl und der häufig kurzen Fristen für ihre Bearbeitung müssen im Interesse der rechtlichen Sicherheit gegenseitige Rechte und Pflichten im Rahmen bestimmter allgemeiner Bestimmungen

festgelegt werden. Das ist Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für bestehende Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank sowie für künftige Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden.

Ihre Klauseln behalten auch nach Unterzeichnung und Abschluss anderer Standardvertragsdokumente oder vergleichbarer Dokumente durch den Kunden mit der Bank Gültigkeit, sofern diese Klauseln diesen anderen Standardvertragsdokumenten oder vergleichbaren Dokumenten nicht widersprechen.

1.3 Für die Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden gelten des Weiteren:

- (i) alle ausdrücklich zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten besonderen Bestimmungen und Bedingungen;
- (ii) die von der Internationalen Handelskammer festgelegten Usancen sowie die allgemein geltenden Interbanken-Vereinbarungen und Usancen, die am Finanzplatz Luxemburg für bestimmte Geschäftskategorien wie Börsentransaktionen und über Korrespondenzbanken im Ausland abgewickelte Geschäfte gelten;
- (iii) alle geltenden Gesetze und Vorschriften.

1.4 Anlagen in Finanzinstrumente, Edelmetalle und Devisen unterliegen Marktschwankungen, so dass der Kunde zwar Gewinne erzielen, aber auch Verluste erleiden kann. Bisherige gute Wertentwicklungen sind weder ein Hinweis noch eine Garantie für künftige gute Ergebnisse. Der Kunde sollte Anlageentscheidungen erst nach einer gründlichen und aufmerksamen Analyse treffen. Der Kunde sollte Transaktionen erst unternehmen, wenn er die Merkmale und Risiken verstanden hat, die mit solchen Transaktionen verknüpft sind, und sich vergewissert hat, dass die Risiken und Merkmale seinen finanziellen Fähigkeiten sowie seiner Fähigkeit entsprechen, die mit diesen Investitionen verbundenen finanziellen Risiken und Verluste zu tragen.

1.5 Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Begriffe „Wertpapier“, „Finanzinstrument“ oder „Produkt“ die gleiche Bedeutung und werden identisch ausgelegt.

1.6 Der Kunde erklärt ausdrücklich und unwiderruflich, dass er akzeptiert, an diese

Allgemeinen Geschäftsbedingungen und an die beigefügten Besonderen Bedingungen - Zahlungsdienst (gemäß nachstehender Definition) gebunden zu sein.

1.7 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet der Begriff „**Werktag**“ jeden Tag (außer Samstag oder Sonntag) innerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Bank, an dem die Bank in Luxemburg geöffnet ist.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen gelten für sämtliche Aspekte der Beziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden, sie finden jedoch auf die „Zahlungsdienste“ im Sinne der luxemburgischen Bestimmungen über Zahlungsdienste (im Folgenden „**Zahlungsdienstgesetz**“) nur Anwendung, wenn sie mit den spezifisch für die Zahlungsdienste geltenden Bestimmungen, die in den beiliegenden „**Besonderen Bedingungen - Zahlungsdienst**“ definiert sind, nicht unvereinbar sind.

2.2 KONTOERÖFFNUNG, UNTERSCHRIFTEN, VOLLMACHTEN

2.2.1 Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung muss der Kunde seine Kontaktdaten mitteilen, insbesondere genaue und richtige Angaben zu seiner Identität (z. B. Name/Bezeichnung oder Firmenname, Domizilierung, Gesellschaftssitz, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Gründungsort oder Hauptniederlassung, Familienstand / Familiensituation, Beruf / Status, Steueridentifikationsnummer, LEI oder ID) machen und ihr ein offizielles Ausweisdokument vorlegen. Außerdem muss er die Herkunft der bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte rechtfertigen und alle von der Bank verlangten Auskünfte vorlegen, damit unter anderem sein Anlegerprofil und sein Kenntnisstand in Bezug auf Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente ermittelt werden können. Natürliche Personen können auch aufgefordert werden, ihre Rechtsfähigkeit nachzuweisen. Juristische Personen und andere Rechtsstrukturen müssen der Bank außerdem eine beglaubigte Abschrift ihrer neuesten Gründungsunterlagen (Satzung, koordinierte Satzung, Gründungsurkunden, Gründungsunterlagen usw.), Auszüge aus dem Handelsregister und Beschlussvorlagen vorlegen, in der die Personen aufgeführt sind, die sie verpflichten und gegenüber Dritten vertreten können.

2.2.2. Der Kunde verpflichtet sich, seine steuerlichen Pflichten (Erklärung und Zahlung der Steuern) gegenüber den Behörden des Landes/der Länder, in dem/denen der Kunde verpflichtet ist, die Steuern für die bei der Bank hinterlegten oder von ihr verwalteten Vermögenswerte zu zahlen, zu erfüllen und der Bank auf ihre Anfrage einen Beweis der Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten zu erbringen. Diese Bedingung gilt gegebenenfalls auch für den wirtschaftlich Begünstigten, und der Kunde verpflichtet sich, diesen zu informieren. Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Besitz bestimmter Vermögenswerte unabhängig von seinem Steuerwohnsitz steuerliche Auswirkungen haben kann. Die Nichterfüllung der steuerlichen Verpflichtungen durch den Kunden kann gemäß der geltenden Gesetzgebung des Landes/der Länder, in dem/denen der Kunde Steuern zahlen/erklären muss, mit finanziellen oder strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden.

2.2.3 Natürliche Personen, juristische Personen und andere Rechtsstrukturen müssen der Bank sämtliche Dokumente vorlegen, die von dieser von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Begünstigten des Kontos gemäß geltender luxemburgischer Gesetzgebung verlangt werden können.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, alle Unterlagen zu verlangen, die sie für erforderlich oder nützlich hält, um die ihr obliegenden gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Auflagen oder Vorschriften zu erfüllen und eine vertrauensvolle Beziehung zum Kunden aufrechtzuerhalten. Sollte der Kunde die entsprechenden Unterlagen der Bank nicht rechtzeitig vorlegen, ist die Bank berechtigt, das Konto zu sperren, die Positionen des Kunden aufzulösen und sein Konto zu schließen.

Die Bank akzeptiert im Allgemeinen keine Vermögenswerte des Kunden, bevor eine offizielle Kontobeziehung durch den Versand von der Bank an den Kunden eines Schreibens, das die Eröffnung des Kontos bestätigt, eingerichtet wurde. Vermögenswerte, die der Bank mit ihrem vorherigen Einverständnis dennoch übergeben werden, bevor eine offizielle Kontobeziehung zwischen dem Kunden und der Bank eingerichtet wurde, werden auf einem unverzinsten, bankinternen Konto deponiert und können, je nach Entwicklung der Märkte der betroffenen Währung, einem Negativzins unterliegen. Die Bank ist zur Belastung der Konten

des Kunden mit den Zinsbeträgen berechtigt, die sich aus der Anwendung dieser Negativzinsen ergeben, zuzüglich einer Marge, deren Höhe dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen ist oder auf Anfrage mitgeteilt wird. Die Bank kann die Eröffnung eines auf den Namen des Kunden lautenden Kontos ablehnen, solange dieser:

- (i) nicht alle für die Kontoeröffnung erforderlichen Formulare zur Zufriedenheit der Bank vollständig ausgefüllt und unterzeichnet und
- (ii) nicht die von der Bank geforderten Schriftstücke und Informationen vorgelegt hat.

Wenn keine Geschäftsbeziehung mit dem Kunden eingerichtet oder das Konto des Kunden geschlossen wird, kann die Bank gemäß Absatz 19.3 sowie gemäß den geltenden gesetzlichen oder rechtlichen Bestimmungen über die ihr anvertrauten Guthaben verfügen.

2.2.4 Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich schriftlich von jeder Änderung an den vorstehend genannten Identifikationselementen Mitteilung zu machen (in Zusammenhang mit dem Kunden selbst oder gegebenenfalls mit dem effektiven Begünstigten), insbesondere über jede Änderung seines Namens oder seiner Firmierung, seiner Familiensituation, seiner Staatsangehörigkeit, seinem Steuerwohnsitz oder seiner Anschrift. Die gleiche Verpflichtung gilt für die Identifikationselemente sämtlicher zu seiner Vertretung berechtigten Personen, Beauftragten oder Dritten, unabhängig davon, ob diese Änderungen in einem öffentlichen Register eingetragen oder anderweitig veröffentlicht werden.

2.2.5 Der Kunde muss bei der Bank ein Muster seiner Unterschrift und gegebenenfalls der Unterschriften seiner gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Unterschriftsberechtigten hinterlegen. Solange die Bank nicht ordnungsgemäß durch eine Mitteilung vom Widerruf eines gesetzlichen Vertreters oder eines Unterschriftsberechtigten in Kenntnis gesetzt wurde, kann die Bank sich ausschließlich an diese Muster halten, unabhängig von der Hinterlegung dieser Abberufung in einem Handelsregister oder einer anderen offiziellen Veröffentlichung.

Die Bank haftet nicht für die betrügerische Verwendung der Unterschrift des Kunden durch einen Dritten, gleichgültig ob sie echt oder gefälscht ist.

Demzufolge ist die Bank für den Fall, dass sie die betrügerische oder missbräuchliche Verwendung einer echten oder gefälschten Unterschrift des Kunden auf Dokumenten nicht feststellt und Transaktionen auf der Grundlage dieser Dokumente abschließt oder ausführt, vollständig von ihrer Verpflichtung befreit, dem Kunden die von ihm bei der Bank hinterlegten und durch die betrügerische Verwendung dieser Dokumente entwendeten Vermögenswerte zu erstatten, außer wenn bei der Überprüfung dieser Dokumente grob fahrlässig gehandelt wurde. Unter diesen Bedingungen wird davon ausgegangen, dass die Bank einen rechtsverbindlichen Vorgang auf Anweisung des echten Kunden durchgeführt hat.

2.6 Die Unterschriftsmuster der gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beauftragten, die die Bank durch ihre Unterschrift rechtlich binden und sie vertreten können, sind bei der Bank zur Einsichtnahme hinterlegt. Nur mit diesen Unterschriften versehene Schriftstücke sind für die Bank rechtsverbindlich.

2.7 Der Kunde kann sich gegenüber der Bank von einem oder mehreren Bevollmächtigten vertreten lassen. Die entsprechenden Vollmachten müssen schriftlich erteilt und bei der Bank hinterlegt werden.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich auf dem Wege der schriftlichen Mitteilung über den Widerruf oder die Änderung der Vollmachten zu informieren, die Dritten zur Vertretung des Kunden gegenüber der Bank erteilt wurden. Alle genannten Änderungen, einschließlich Kündigungen, werden erst nach Ablauf des zweiten Werktages, der auf den Tag folgt, an dem die Bank tatsächlich per Einschreiben über diese Änderung informiert wurde, gegenüber der Bank rechtswirksam, auch wenn diese Änderungen im Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen und/oder im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“ (elektronisches Amtsblatt Luxemburgs) oder in einer anderen Veröffentlichung veröffentlicht wurden. Ebenso ist die Geschäftsunfähigkeit des Kunden oder von Dritten, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, der Bank unter Einhaltung der gleichen Formalitäten wie oben beschrieben schriftlich mitzuteilen. Sie werden dann innerhalb der gleichen Fristen und unter den gleichen Bedingungen wie oben beschrieben wirksam. In Ermangelung der entsprechenden Mitteilung und unabhängig davon, ob eine solche Änderung vorgelegt oder veröffentlicht wurde, trägt

der Kunde jeden aus dieser Geschäftsunfähigkeit resultierenden Schaden.

Die Bank ist berechtigt, die Ausführung der von einem Bevollmächtigten des Kunden erteilten Anweisungen abzulehnen.

2.8 Die Bank ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der ihr vom Kunden mitgeteilten Informationen zu prüfen und übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

Jede Änderung von Angaben ist der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ausschließlich der Kunde haftet für einen Schaden auf Grund falscher, ungenauer, veralteter oder unvollständiger Angaben. Sollte die Bank die Unterlagen, die sie von einem Kunden erhält oder auf seine Anweisung hin ausstellt, im Hinblick auf ihre Echtheit, ihre Gültigkeit und ihre Vollständigkeit prüfen oder eine Übersetzung davon anfertigen müssen, so haftet sie ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit ihrerseits.

2.3 KUNDENSEITIGE ANWEISUNGEN

2.3.1 Jede Mitteilung des Kunden an die Bank hat schriftlich zu erfolgen. Der Nachweis des Vorhandenseins und des Inhalts der Mitteilung ist durch den Kunden zu erbringen.

Die Bank führt keine mündlich, per Telefon, per Telefax, per E-Mail oder jedes andere vergleichbare Kommunikationsmittel erteilten Anweisungen aus, sondern nur solche, die durch ein schriftliches Originaldokument erteilt wurden.

Der Kunde kann jedoch auf Wunsch seine Anweisungen (oder diejenigen seines Bevollmächtigten) auch per Telefon, per Telefax oder per E-Mail erteilen, sofern er das entsprechende Feld in dem Dokument „Kontoeröffnungsantrag“ ankreuzt.

(i) Wenn es sich um Anweisungen handelt, die durch ein schriftliches Originaldokument erteilt wurden, wird ausdrücklich vereinbart, dass ausschließlich das bei der Bank eingegangene oder gegebenenfalls von ihr ausgefertigte Dokument den Nachweis für die vom Kunden erteilten Anweisungen darstellt. Dieses Dokument muss von der Bank aufbewahrt werden. In jedem Fall akzeptiert die Bank ausschließlich Aufträge, die von der oder den Personen erteilt wurden, die gemäß den Bestimmungen im Hinblick auf Unterschriftsberechtigungen und gemäß den erteilten Vollmachten zur Durchführung von

Transaktionen auf dem Konto berechtigt sind, oder die deren Unterschrift tragen.

(ii) Der Kunde akzeptiert jedoch, dass die Bank berechtigt ist, die Ausführung der Anweisungen abzulehnen, falls sie Zweifel an der Identität der Person, die den Auftrag erteilt hat, oder an der des Berechtigten hat bzw. auch aus einem anderen Grund.

(iii) Auch wenn die Bank dem Kunden die Möglichkeit bietet, Anweisungen per Telefon, per Telefax oder per E-Mail zu erteilen, rät sie ihm auf Grund der erhöhten Risiken, die die Nutzung dieser Kommunikationsmittel mit sich bringt, davon ab, diese Kommunikationsmittel zu nutzen. Die Bank weist den Kunden auf die Risiken in Verbindung mit der Übertragung von Anweisungen per Telefon und der Erteilung von Anweisungen per Telefax oder per E-Mail hin, da es diese Kommunikationsmittel Betrügern oder Hackern ermöglichen, sich auf unlautere Weise Informationen über die Kunden zu beschaffen, mit denen sie die Identität der Kunden stehlen oder sich Zugang zu ihrer persönlichen Mailbox verschaffen können, um sich ihr Vermögen auf betrügerische Weise anzueignen oder um ihnen zu schaden.

(iv) Die Kontoauszüge und die Bücher der Bank bilden den einzigen Beleg dafür, dass die in diesen Auszügen oder Büchern aufgeführten Transaktionen in Übereinstimmung mit den kundenseitigen Anweisungen ausgeführt wurden.

Die Bank weist den Kunden auf die erhöhten Betrugsrisiken hin, wenn der Kunde Fernkommunikationsmittel/elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail oder Telefax) benutzt.

Diesbezüglich wird der Kunde insbesondere darüber informiert, dass die Bank unter anderem (und ohne dazu verpflichtet zu sein), die Ausführung jeglicher Anweisungen ablehnen kann, wenn sie ein Risiko des Identitätsdiebstahls durch einen Betrüger (oder Hacker) erkennt. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn eine Anweisung per Telefax oder E-Mail von einer anderen E-Mail-Adresse oder einer anderen Telefaxnummer aus erteilt wird, als von der, die der Bank zum Zeitpunkt der Eröffnung des Kontos in dem Dokument „Kontoeröffnungsantrag“ mitgeteilt wurde oder wenn einer Anweisung keine gescannte Kopie der vom Kunden unterzeichneten Anweisung

beigefügt ist (als Anhang zu seiner E-Mail oder seinem Telefax).

Auf jeden Fall behält sich die Bank das Recht vor, jegliche zusätzliche Prüfungen vorzunehmen, wie beispielsweise dem Kunden ein E-Mail zu senden oder ihn anzurufen und das Gespräch aufzuzeichnen, damit der Kunde bestätigt, dass er selbst die Anweisung erteilt hat und der Wortlaut der Anweisung richtig ist.

Da der Kunde selbst wählt, Anweisungen per Telefon, per Telefax oder per E-Mail zu erteilen (was die Bank nicht empfiehlt), akzeptiert er, alle Folgen und alle Risiken in Verbindung mit der Übermittlung von Anweisungen per Telefon, per Telefax oder per E-Mail allein zu tragen und hinzunehmen und die Bank vollständig von allen Haftungsverpflichtungen für jegliche Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen entbindet, die dem Kunden aufgrund einer unbefugten Nutzung seiner E-Mail-Adresse, seiner Faxnummer oder seiner Unterschrift auf einem Fax oder eines unbefugten Telefonanrufs ausgehend von seiner (seinen) Telefonleitung(en) entstehen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass diese vollständige Entbindung von Haftungsverpflichtungen zur Folge hat, dass die Bank in keiner Weise verpflichtet ist, die Beträge, die sich ein Betrüger oder Hacker auf betrügerische Weise aneignet, zurückzuerstatten.

Der Kunde trägt sämtliche Risiken, insbesondere diejenigen, die sich aus einem Kommunikations- oder Verständnisfehler ergeben, einschließlich der Irrtümer in Bezug auf seine Identität, die auf Grund der Verwendung dieser Kommunikationsmittel entstanden sind, und befreit die Bank von jeglicher diesbezüglichen Haftung.

Zur Vermeidung von Doppelausführungen müssen alle schriftlichen Bestätigungen vorangegangener mündlicher Anweisungen ausdrücklich auf diese mündlichen Anweisungen Bezug nehmen.

2.3.2 Es ist Aufgabe des Kunden, der Bank seine Anweisungen rechtzeitig zu erteilen. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, werden die Anweisungen des Kunden ausschließlich während der Öffnungszeiten der Büros der Bank angenommen. Sie werden innerhalb der für die Bank erforderlichen Überprüfungs- und Bearbeitungsfrist sowie gemäß den Bedingungen des Marktes ausgeführt, auf dem sie ausgeführt werden sollen.

2.3.3 Die Anweisungen des Kunden müssen vollständig, richtig und präzise sein, um Irrtümer zu

vermeiden. Sollte die Bank der Ansicht sein, dass die vom Kunden bereit gestellten Informationen diese Kriterien nicht erfüllen, kann sie die Ausführung sämtlicher Transaktionen aussetzen und zusätzliche Anweisungen verlangen, ohne hierfür die Haftung zu übernehmen.

2.3.4 Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Konto des Kunden ihr übertragene Guthaben oder andere Vermögenswerte gutzuschreiben, wenn Name und Kontonummer des Kunden vom Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit angegeben wurden.

Wenn die Bank Aufträge erhält, bei denen der Name nicht der angegebenen Kontonummer entspricht, kann sich die Bank rechtsgültig auf die Kontonummer beziehen.

2.3.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Bank schriftlich immer dann in Kenntnis zu setzen, wenn Anweisungen mit der Einhaltung einer Frist verbunden sind und eine verzögerte Ausführung einen Schaden verursachen kann. Die entsprechenden Anweisungen müssen jedoch rechtzeitig erteilt werden (mindestens drei Werktagen im Voraus) und unterliegen den üblichen Ausführungsbedingungen. Wenn es der Bank nicht gelingt, die Anweisungen innerhalb der erforderlichen Frist auszuführen, ist ihre Haftung gegenüber dem Kunden auf die auf Grund der Verzögerung entgangenen Zinsen begrenzt. Diese Zinsen werden zum marktüblichen Satz der betreffenden Währung berechnet. Erfolgt keine entsprechende Vorabinformation, übernimmt die Bank keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit ihrerseits.

2.3.6 Die Bank kann die Ausführung einer Anweisung ablehnen oder aussetzen, wenn sich die entsprechende Anweisung auf Transaktionen oder Produkte bezieht, die von der Bank normalerweise nicht bearbeitet werden, oder wenn der Kunde gegen eine seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank verstoßen hat.

Die Bank kann auch die Ausführung einer Anweisung ablehnen oder aussetzen, wenn sie der Meinung ist, dass die Ausführung der Anweisung gegen ein in- oder ausländisches Gesetz verstoßen könnte.

2.3.7 Gut- und Lastschriften erfolgen in bestimmten Fällen mit einer gewissen Anzahl von Werktagen zugunsten der Bank, die von ihr in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Usancen oder den geltenden Gesetzen festgelegt werden. Für die in den diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

beigefügten Besonderen Bedingungen - Zahlungsdienste definierten Zahlungsvorgänge gelten die sich aus den Bestimmungen über Zahlungsdienste ergebenden Wertstellungsbestimmungen.

2.3.8 Die Bank ist nicht verpflichtet, sich nach den Gründen für die Durchführung einer Transaktion durch eine ordnungsgemäß ermächtigte Person zu erkundigen, vorbehaltlich der Einhaltung der gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Verhinderung von und den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der Kunde bzw. seine Anspruchsberechtigten tragen allein das Risiko eventueller Missbräuche oder des Schadens, der ihnen durch von einer befugten Person getätigte Transaktionen entstehen könnte.

2.3.9 Bei unmöglicher, nicht erfolgter, unvollständiger, verspäteter oder falscher Ausführung einer Anweisung haftet die Bank nur für grobe Fahrlässigkeit ihrerseits. Für die in den diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügten Besonderen Bedingungen - Zahlungsdienste erwähnten Zahlungsvorgänge gelten besondere Haftungsbestimmungen, die in diesen Besonderen Bedingungen beschrieben sind.

2.3.10 Wenn der Kunde kein Konto in der Transaktionswährung besitzt oder das betreffende Konto unzureichend gedeckt ist, kann die Bank jedes andere Konto des Kunden belasten.

2.4 BEWEIS

2.4.1 Der Kunde und die Bank vereinbaren ausdrücklich, dass die Bank, ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 1341 des luxemburgischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Code Civil), wann immer dies notwendig oder nützlich erscheint, ihre Behauptungen durch jedes in kaufmännischen Angelegenheiten gesetzlich zulässige Mittel wie Zeugenaussage oder Eid beweisen kann.

Von der Bank angefertigte Kopien von Originaldokumenten auf Mikrofilm oder Aufzeichnungen auf Datenträgern, stellen einen ausschlaggebenden Beweis dar und haben die gleiche Beweiskraft wie ein schriftliches Originaldokument.

2.4.2 Die Bank ist verpflichtet, eingehende und ausgehende Telefongespräche und E-Mails, die Transaktionen auslösen oder auslösen können, aufzuzeichnen und aufzubewahren. Darüber hinaus kann die Bank auch unter anderen Umständen

eingehende und ausgehende Telefongespräche und E-Mails aufzeichnen und aufbewahren, insbesondere zum Nachweis jeglicher geschäftlicher Transaktion sowie zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Erbringung der Dienstleistung und der Bereitstellung der Produkte und zur Konformität der Transaktionen mit den Aufträgen des Kunden.

Die Speichermedien der Anweisungen, die über diese Kommunikationswege erteilt werden, gelten als Beweis der erteilten Anweisungen und können vor Gericht mit der gleichen Beweiskraft wie ein Schriftstück verwendet werden.

Die Aufzeichnungen werden von der Bank für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufbewahrt, der auf Antrag der zuständigen Behörden auf sieben Jahre verlängert werden kann oder für einen längeren Zeitraum, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Kunde ist berechtigt, gegebenenfalls eine Kopie der Aufzeichnungen in Verbindung mit seinen Geschäftsbeziehung mit der Bank zu verlangen

2.4.3 Der Kunde und die Bank kommunizieren in einer oder mehreren Sprachen, für die sie eine Vereinbarung getroffen haben. Der Kunde bestätigt, dass er diese Sprache(n) vollständig versteht.

2.4.4 Die Bank haftet nicht für eventuell eintretende Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen und der Erbringung von Dienstleistungen, die sich aus den gesetzlich vorgeschriebenen oder regulatorischen Pflichten der Bank ergeben, wie zum Beispiel aus der Verpflichtung, festzulegen, ob eine Dienstleistung oder ein geplantes Anlageprodukt für den Kunden geeignet ist. Der Kunde wird von der Bank ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie nicht feststellen kann, ob die Dienstleistung oder das Anlageprodukt für ihn geeignet ist, wenn der Kunde die zu dieser Feststellung erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt oder wenn die Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen unzureichend sind. Ebenso wenig kann die Bank dem Kunden eine Dienstleistung oder ein Anlageprodukt empfehlen, wenn der Kunde die Informationen zur Feststellung, ob eine Dienstleistung oder ein Anlageprodukt für ihn geeignet ist, nicht zur Verfügung stellt. Im Rahmen der hierin definierten allgemeinen Informationspflicht ist der Kunde insbesondere verpflichtet, die Bank über jede Änderung seiner finanziellen Situation, einschließlich seiner Verlustfähigkeit, seiner Anlageziele, einschließlich seiner Risikobereitschaft,

und/oder seiner Kenntnisse und Erfahrungen in Anlagefragen zu informieren und insbesondere über Änderungen mit tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen auf die Feststellung der Geeignetheit einer Dienstleistung, welche die Bank dem Kunden erbringen könnte. Unterlässt der Kunde es, die Bank über diese Änderungen zu informieren, so haftet diese nicht für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen können.

2.5 TRANSFERBEWEGUNGEN

2.5.1 Die Bank stellt dem Kunden ihren Transferdienst für jede Art von Transfer (Bargeld, Finanzinstrumente, Edelmetalle usw.) im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland zur Verfügung. Die entsprechenden Operationen werden auf Kosten des Kunden durchgeführt und gemäß dem zum Zeitpunkt des Transfers gültigen Preisverzeichnis der Bank in Rechnung gestellt.

Für sämtliche Zahlungs-, Transfer- oder Verfügungsanweisungen behält sich die Bank das Recht vor, den Ort und die Ausführungsmethode festzulegen, die sie für die Ausführung der betreffenden Operation für geeignet hält (Barzahlung, Versand von Finanzmitteln, Transferbewegungen, Schecks oder andere in der Bankpraxis übliche Zahlungsarten).

2.5.2 Die geltenden Rechtsvorschriften oder bestimmte internationale Zahlungssysteme oder bestimmte Korrespondenzbanken können die Identifikation des Auftraggebers und des Berechtigten erfordern. Die Bank macht den Kunden darauf aufmerksam, dass sie im Falle eines Transfers von Bargeld, bei Erwerb, Besitz oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Edelmetallen möglicherweise gezwungen sein kann, in den Transferdokumenten oder als Antwort auf eine Anfrage einer Korrespondenzbank personenbezogene Daten im Hinblick auf den Kunden offenzulegen. Der Kunde erteilt der Bank hiermit ausdrücklich Weisung, diese Informationen weiterzugeben. Unter bestimmten Umständen kann die Bank auch verlangen, dass ihr der Kunde Informationen zur Identifikation des Berechtigten dieser Transfers bereitstellt.

Bei Überweisungsaufträgen liefert der Kunde Informationen über die Bank des Empfängers einschließlich des internationalen Identifikationscodes (BIC oder Bank Identifier Code), die internationale Kontonummer (IBAN oder International Bank Account Number), die vollständige Kontobezeichnung des

Empfängers sowie Namen, Anschrift und Kontonummer des Auftraggebers. Stehen diese Daten nicht zur Verfügung, übernimmt die Bank keinerlei Haftung für etwaige, hieraus entstehende Schäden.

In Bar-Transfers enthaltene persönliche Daten werden von der Bank und von Fachunternehmen wie beispielsweise der SWIFT (*Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication*) bearbeitet. Eine solche Verarbeitung kann über in anderen Ländern ansässige Zentren entsprechend der dortigen Rechtsprechung erfolgen. Die Behörden solcher Länder können folglich zu Zwecken der Terrorismus-Bekämpfung oder zu anderen juristischen Zwecken Zugangsanforderungen zu persönlichen Daten in diesen Zentren verlangen oder erhalten. Erteilt ein Kunde einen Auftrag zum Transfer von Bargeld, so akzeptiert er, dass die zur Ausführung einer solchen Transaktion erforderlichen Daten gegebenenfalls außerhalb des Großherzogtums Luxemburg verarbeitet werden.

2.5.3 In jedem Fall werden die betreffenden Gelder oder Guthaben dem Konto des Kunden „unter üblichem Vorbehalt“ und vorbehaltlich des tatsächlichen Eingangs der Gelder oder Guthaben und ohne dass dies auf dem Kontoauszug angegeben werden muss, gutgeschrieben, auch wenn hierzu kein ausdrücklicher Vermerk vorliegt. Die Bank ist berechtigt, jeden Vorgang, dessen Abwicklung in Frage gestellt wurde, zu stornieren. Infolgedessen kann die Bank jederzeit das Konto des Kunden mit Beträgen, Geldern oder Wertpapieren belasten, die bei ihr selbst nicht eingegangen sind.

Alle Gelder aus nicht bezahlten Finanzinstrumenten stehen erst nach der endgültigen Bezahlung dieser Instrumente und dem tatsächlichen und bedingungslosen Erhalt der Gelder effektiv zu Verfügung. Sämtliche Kontoauszüge werden vorbehaltlich Rechen- oder Eingangsfehlern oder Versäumnissen und unter den üblichen Vorbehalten erstellt.

2.6 TRANSAKTIONEN

2.6.1 Die Bank und ihre Korrespondenten sind ausdrücklich ermächtigt, die Finanzinstrumente und Edelmetalle oder sonstige Wertgegenstände in einem offenen oder Gemeinschaftsdepot aufzubewahren oder durch externe Depothalter aufbewahren zu lassen, wodurch der Kunde Anspruch auf einen Anteil an Finanzinstrumenten, Edelmetallen oder anderen Wertgegenständen in Gemeinschaftsbesitz erhält, unbeschadet der Gesetze und Usancen am

Aufbewahrungsort. Die Aufbewahrung dieser Vermögenswerte erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Kunden.

2.6.2 Sollte die Bank zur Ausführung von Transaktionen auf Rechnung des Kunden die Dienste Dritter in Anspruch nehmen, ist der Kunde an die Usancen, die Fristen und die allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen gebunden, die zwischen der Bank und besagten Dritten gelten oder die der Bank von besagten Dritten oder Korrespondenzbanken auferlegt werden (beispielsweise (aber nicht ausschließlich) im Bereich von Maßnahmen auf Unternehmensebene („corporate actions“)), sowie an die Bestimmungen, an die besagte Dritte insbesondere im Hinblick auf das Intervenieren auf geregelten Märkten, in einem multilateralen Handelssystem (*Multilateral Trading Facility*) (im Folgenden „MTF“) oder einem organisierten Handelssystem (*Organised Trading Facility*) (im Folgenden „OTF“) im Ausland gebunden sind.

Falls die Bank die Dienste externer Dienstleister in Anspruch nimmt, ist ihre Haftung auf die Auswahl und die sorgfältige Unterweisung der Dritten begrenzt, die sie mit der Ausführung von Aufträgen beauftragt hat.

2.6.3 In bestimmten Rechtsordnungen fordern die anwendbaren Bestimmungen für Transaktionen mit Finanzinstrumenten sowie ähnliche Bestimmungen, dass Identität und Guthaben der (in)direkten oder wirtschaftlichen Begünstigten dieser Instrumente offengelegt werden. Die Nichtbeachtung dieser Pflichten kann zur Blockierung der Finanzinstrumente führen, das heißt, es besteht die Möglichkeit, dass die Stimmrechte nicht ausgeübt werden können, dass Dividenden oder andere Rechte nicht in Anspruch genommen werden können, dass die Finanzinstrumente nicht veräußert werden können oder anderweitig über sie verfügt werden kann. Der Kunde ermächtigt hiermit die Bank ausdrücklich, im eigenen Ermessen und unverzüglich, ohne den Kunden zuvor informieren zu müssen, die Identität des Kunden und/oder des wirtschaftlich Begünstigten ebenso offenzulegen wie ihr Guthaben in Finanzinstrumenten oder ähnlichen Rechten, wenn nationale oder ausländische Bestimmungen des Marktes, auf dem die Bank im Auftrag des Kunden tätig wird, verlangen, dass die Identität und die Guthaben des Kunden und/oder des wirtschaftlich Begünstigten, in dessen Besitz sich die Instrumente befinden, offengelegt werden. Die Bank haftet nicht

für etwaige, dem Kunden durch diese Offenlegung seiner persönlichen Daten und/oder Guthaben entstehenden Schäden.

2.6.4 Transaktionen dürfen ausschließlich über ein durch den Kunden bei der Bank eröffnetes Konto erfolgen, das eine ausreichende Deckung in bar oder in Form von Finanzinstrumenten oder Edelmetallen aufweist, vorbehaltlich der Inanspruchnahme der von der Bank genehmigten Kontoüberziehungen.

2.6.5 Die Bank kann die Art und Weise, wie sie eine Transaktion durchführt, frei festlegen. Transaktionen, die auf Nettobasis ausgeführt werden, erfolgen zum Marktpreis und berücksichtigen die Kontogebühren, Steuern, Maklergebühren, Ausgaben sowie alle anderen Aufwendungen.

2.6.6 Die Bank ist erst dann zur Gutschrift auf dem Konto des Kunden (mit den entsprechenden Wertstellungsdaten) verpflichtet, wenn sie die Gelder, Finanzinstrumente oder Edelmetalle im Zusammenhang mit Transaktionen tatsächlich erhalten hat. Transferierte Gelder oder Übergaben zugunsten eines Kunden über ein Bankkonto bei einem Korrespondenten der Bank, einem Wertpapier-Depot oder einem Clearing-System gelten erst dann als endgültig durch ihn erworben, wenn die Gelder oder Wertpapiere tatsächlich auf dem Konto der Bank bei dem Korrespondenten gutgeschrieben wurden. Der Erhalt eines Transfer- oder eines Gutschriftbescheids mittels eines Kontoauszuges durch den Kunden hat keine Auswirkung auf das Wertstellungsdatum für den Transfer oder auf die Ansprüche des Kunden, auch wenn dieser Bescheid oder Kontoauszug keinen besonderen Vorbehalt enthält.

Für bestimmte Transaktionsarten, die unter anderem mit der Einlösung von Schecks zu tun haben, können vor der Bezahlung gutgeschriebene Beträge wieder vom Konto abgebucht werden, wenn keine effektive Zahlung erfolgt ist. Die Bank kann die entsprechenden Beträge bis zur tatsächlichen Zahlung auf dem Konto sperren.

2.6.7 Guthaben in Finanzinstrumenten und Edelmetallen im Namen der Kunden der Bank werden im Allgemeinen in den Büchern eines Subdepositors oder in einem Clearingsystem für Finanzinstrumente auf den Namen der Bank geführt.

Diese Guthaben können den Steuern, Gebühren, Einschränkungen und sonstigen Maßnahmen

unterliegen, die von den Behörden des Herkunftslandes des Subdepositars oder des Clearingsystems für Finanzinstrumente angeordnet wurden; die Bank übernimmt für die vorstehend genannten Maßnahmen oder alle anderen Maßnahmen, die sich der Kontrolle der Bank entziehen, keinerlei Haftung und geht gegenüber dem Kunden keinerlei Verpflichtung ein.

Der Kunde trägt im Verhältnis zu seinem Anteil an den Aktiva der Bank bei diesen Subdepositaren, Wertpapierdepots oder Clearingsystemen sämtliche wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Konsequenzen, die die gesamten Aktiva der Bank bei diesen Subdepositaren, Wertpapierdepots oder Clearingsystemen oder in den Ländern betreffen können, in denen die betreffenden Guthaben investiert sind, und die die Position des Subdepositars der Bank, des Wertpapierdepots oder des Clearingsystems beeinträchtigen.

Jeder Kunde trägt somit einen Teil der die in seinem Namen gehaltenen Finanzinstrumente oder Edelmetalle betreffenden Verluste im Verhältnis zu seinem Anteil an der Gesamtheit der von der Bank gehaltenen Finanzinstrumente oder Edelmetalle. Diese Konsequenzen können sich beispielsweise aus Maßnahmen ergeben, die von den Behörden des Landes des Subdepositars, des Wertpapierdepots oder des Clearingsystems oder von Drittländern ergriffen werden, sowie aus Ereignissen wie Konkurs, Liquidation, höhere Gewalt, Aufstand oder Kriegshandlungen sowie andere Vorgänge, die sich der Kontrolle der Bank entziehen.

Ein Subdepositor oder ein Clearingsystem kann in einem Drittland eingerichtet werden, das nicht das gleiche Schutzniveau für das Vermögen des Kunden bietet wie das, welches durch luxemburgisches Recht geboten wird. Insbesondere lässt das auf diesen Dritten anwendbare Recht in einigen Fällen keine Trennung der Vermögenswerte zwischen denen des Kunden und denen des Subdepositars zu. Der Subdepositor kann die Vermögenswerte des Kunden auch gemeinsam verwahren.

2.6.8 Diejenigen Kunden, deren Konten ein Kreditorensaldo in Euro oder in Fremdwährung aufweisen, haften für rechtliche und finanzielle Schäden sowie die Verluste, welche die Gesamtheit der von der Bank in der betreffenden Fremdwährung in Luxemburg oder im Ausland gehaltenen Kreditorensalden beeinträchtigen, und die direkt oder indirekt auf eines der oben genannten Ereignisse zurückzuführen sind, im Verhältnis zu

ihrem Anteil an diesen Salden und bis zu deren Höhe.

Sämtliche Gutschriften auf Kundenkonten in einer Währung, die nicht von der Bank gehandelt wird, können nach freiem Ermessen der Bank in die Währung eines existierenden Kontos zum am Tag des tatsächlichen Eingangs der Gelder bei der Bank geltenden Wechselkurs umgerechnet werden, sofern vom Kunden keine anders lautenden Anweisungen vorliegen.

2.7 SCHRIFTWECHSEL MIT DER BANK, VERSAND VON WERTGEGENSTÄNDEN

2.7.1 Sofern nichts Anderslautendes vereinbart wird, versendet die Bank sämtliche Dokumente mit gewöhnlicher Post. Bei Transaktionen für Konten mit mehreren Unterschriftsberechtigten wird der Schriftwechsel an die der Bank angegebene gemeinsame Anschrift gerichtet. Sollte eine solche Anschrift nicht angegeben worden sein, wird der Schriftwechsel an einen der Unterschriftsberechtigten gerichtet.

Der Versand des Schriftwechsels an den Kunden wird einschließlich Versanddatum durch die Vorlage einer Kopie des Schriftwechsels oder eine andere Versandregistrierung dieses Schriftwechsels durch die Bank belegt. Bei Fernkopien stellt das Versandjournal einen Beleg für den Versand des Dokuments durch die Bank und den Erhalt durch den Kunden dar.

Jede schriftliche Kommunikation der Bank gilt als innerhalb der gewöhnlichen Zustellungsfrist für Postsendungen ordnungsgemäß beim Empfänger eingetroffen, wenn sie an die letzte vom Kunden angegebene Anschrift verschickt wurde.

2.7.2 Wenn eine Sendung mit dem Vermerk an die Bank zurückgeschickt wird, dass der Kunde an der angegebenen Adresse nicht bekannt oder unbekannt verzogen ist oder wenn der Kunde die Bank gebeten hat, seine Post in ihren Räumlichkeiten aufzubewahren, ist die Bank berechtigt, die entsprechende Sendung sowie alle nachfolgenden Postsendungen aufzubewahren, bis die Bank schriftlich von der neuen Anschrift des Kunden in Kenntnis gesetzt wird.

Die gesamte Post, die von der Bank auf Anweisung des Kunden aufbewahrt werden soll, gilt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, am darauf vermerkten Datum als zugestellt. In einem solchen Fall ist die Bank nicht verpflichtet,

Kontoauszüge und andere Dokumente der Bank zum Zeitpunkt ihrer Erstellung auszudrucken, sondern kann sie dem Kunden in ihrem Informationssystem zur Verfügung zu halten und erst auf Anfrage des Kunden ausdrucken. Die entsprechend aufbewahrten Dokumente gelten am auf das auf dem Dokument vermerkte Transaktionsdatum folgenden Werktag als dem Kunden wirksam übergeben.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank dann jedwede Post an den Kunden zurückbehalten wird (einschließlich Mitteilungen darüber, dass eine Investition als für ihn ungeeignet gilt).

Die Bank kann die aufbewahrte Post nach einem Zeitraum von einem Jahr vernichten. Der Kunde übernimmt die komplette Haftung für etwaige nachteilige Folgen, die sich aus dem Versand oder der Aufbewahrung der Post ergeben, und verpflichtet sich, seine Post regelmäßig zu überprüfen. Wenn der Kunde der Bank eine Änderung seiner Adresse nicht mitteilt, kann er nicht rechtsgültig vorbringen, dass er den Inhalt seiner Post und die ihm übermittelten Informationen nicht kannte, indem er vorträgt, dass ihm die Post nicht zugestellt wurde oder dass er seine Post nicht regelmäßig überprüfen konnte.

Die Bank ist (unabhängig von jeder anderen derzeitigen oder zukünftigen die Korrespondenz betreffenden Vereinbarung ermächtigt, sich in folgenden Fällen auf beliebigem Wege direkt mit dem Kunden in Verbindung zu setzen:

- (i) im Notfall;
- (ii) bei Verstoß des Kunden gegen eine seiner Verpflichtungen;
- (iii) wenn die Bank gesetzlich oder auf Grund jeder anderen für sie geltenden Bestimmung dazu verpflichtet ist, oder
- (iv) wenn eine solche Kontaktaufnahme, die in Form eines Schreibens an die der Bank bekannte Anschrift des Kunden erfolgen kann, von anderen Quellen als gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften vorgeschrieben oder lediglich empfohlen wird (insbesondere in den Empfehlungen der Aufsichtsbehörden). Ungeachtet jeglicher Anweisung des Kunden, seine Post aufzubewahren, behält sich die Bank in jedem Fall das Recht vor, einmal jährlich per Post eine Schätzung des Portfoliowerts an die

im Kontoeröffnungsantrag mitgeteilte Anschrift des Kunden zu senden.

2.7.3 Der Kunde kann die Korrespondenz in Bezug auf das Konto nach seiner Wahl per E-Mail erhalten. In diesem Fall gilt die Post am Datum des Versands der E-Mail durch die Bank als verschickt. Der Kunde übernimmt alle nachteiligen Folgen, die sich aus dem Versand der Korrespondenz per E-Mail ergeben.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass es der Kunde akzeptiert, alle Folgen und alle Risiken in Verbindung mit dem Versand von Korrespondenz per E-Mail allein zu tragen, und die Bank vollständig von allen Haftungsverpflichtungen für jegliche Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen entbindet, die dem Kunden aufgrund der Verwendung dieses Kommunikationsmittels entstehen..

2.7.4 Der Kunde kann die Korrespondenz in Bezug auf das Konto (vorbehaltlich der Verfügbarkeit dieser Dienste) nach seiner Wahl in dem von der Bank im Rahmen ihrer *E-Banking*-Dienste zur Verfügung gestellten Bereich „Dokumente“ empfangen. Die Post gilt in diesem Fall als an dem Datum, das sie trägt, verschickt. Der Kunde übernimmt alle nachteiligen Folgen, die sich aus der Nutzung der besagten Website ergeben.

2.7.5 Grundsätzlich nimmt die Bank die tatsächliche Übergabe von Bargeld und Wertpapieren an den Kunden oder an einen vom Kunden benannten Dritten nur in den Räumen der Bank vor. Der Kunde trägt die gesamten Kosten für diese Übergabe.

Wenn hingegen der Kunde den Versand oder den Transport von Finanzinstrumenten, Bargeld oder anderen beliebigen Vermögenswerten an seine Anschrift oder an eine vom Kunden benannte Person verlangt, erfolgt dieser Versand oder Transport auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Bank ihre Verpflichtung zur Übergabe der in Verwahrung genommenen Vermögenswerte an den Kunden erfüllt hat, wenn sie die betreffenden Vermögenswerte der für den Versand zuständigen Poststelle oder einem für den Transport ausgewählten Botendienst übergeben hat. Die Bank ist nicht zum Abschluss einer Versicherung für die Waren während des Versands oder des Transports verpflichtet.

2.7.6 Die Bank haftet nur im Falle grober Fahrlässigkeit. In diesem Fall sind die Ansprüche des Kunden gegen die Bank, sofern vorhanden, auf die Entschädigungsbeträge begrenzt, die die Bank von der Versicherung erhalten hat, oder, falls kein Versicherungsschutz vorhanden ist, auf die Aushändigung von Finanzinstrumenten oder Bargeld oder vergleichbaren Vermögenswerten an den Kunden, oder, falls dies nicht möglich ist, auf die Erstattung des Wertes dieser Vermögenswerte zum Rückzahlungsdatum. Die Bank haftet nicht für den Wertverlust der Vermögenswerte während des Lieferzeitraums.

2.7.7 Sollte der Kunde den Wunsch haben, Bargeld in einer bestimmten Währung zu erhalten, muss er die Bank rechtzeitig davon in Kenntnis setzen und die Kosten für die Bereitstellung der betreffenden Währung tragen.

2.8 KONTOAUSZÜGE

2.8.1 Die in den Dokumenten, Kontoauszügen und sonstigen Schreiben, die dem Kunden von der Bank zugesandt werden, enthaltenen Transaktionen, Angaben und Zahlen gelten als endgültig richtig, festgelegt und anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Versand des Dokuments, Kontoauszugs oder sonstigen Schreibens einen Vorbehalt geäußert hat. Der Kunde kann diese Transaktionen weder direkt noch indirekt anfechten. Diese Bestimmung gilt für alle von der Bank durchgeführten Transaktionen, insbesondere Transferbewegungen und Investitionen von Geldern, Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten oder Edelmetallen.

Die auf diesen Dokumenten und Kontoauszügen genannte Bewertung der auf dem Konto deponierten Guthaben hat nur hinweisenden Charakter und kann nicht als Bestätigung durch die Bank oder als Ausdruck ihres exakten finanziellen Wertes gelten.

2.8.2 Die Bank ist berechtigt, durch einfache Buchungen von ihr begangene materielle Fehler mit einem angemessenen Wertstellungsdatum zu berichtigen, auch wenn der Saldo des Kontos ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt wurde. Desgleichen ist die Bank berechtigt, wenn dieselbe Transferanweisung irrtümlicherweise zweimal ausgeführt wurde, diese Situation (auf der Grundlage der Rückforderung einer Nichtschuld) zu berichtigen.

Sollte das Konto des Kunden im Anschluss an derartige Gegenbuchungen einen negativen Saldo aufweisen, werden Überziehungszinsen automatisch

und ohne vorherige Mahnung ab dem Datum der tatsächlichen Kontoüberziehung fällig. Der Kunde kann einem Erstattungs- oder Rückgabeanspruch seitens der Bank nicht widersprechen, indem er geltend macht, dass er die Guthaben, die seinem Konto irrtümlicherweise gutgeschrieben wurden, bereits ausgegeben hat oder dass er guten Glaubens davon ausgehen konnte, dass diese Guthaben für ihn bestimmt waren.

2.9 VERWALTUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHT

2.9.1 Die Bank übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Verwaltung der Guthaben und der Schulden des Kunden. Insbesondere ist die Bank keineswegs verpflichtet, den Kunden über potenzielle Verluste auf Grund von Veränderungen der Marktbedingungen, über den Wert der ihr anvertrauten Guthaben und/oder Schulden oder über die Umstände zu informieren, die diese Guthaben und/oder Schulden ungünstig beeinflussen oder ihren Wert gefährden könnten.

2.9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die von der Bank bereitgestellten Informationen persönlich zu prüfen. Diese Informationen haben rein hinweisenden Charakter und die Bank haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

Die von der Bank bereitgestellten Informationen, speziell in Bezug auf die Bewertung der Guthaben auf dem Konto, können sich gegebenenfalls auf von Dritten bereitgestellte Informationen beziehen. In diesem Fall übernimmt die Bank keinerlei Haftung für ihre Qualität.

Sollte die Bank im Rahmen einer Dienstleistung oder auf Wunsch des Kunden Empfehlungen zur Vermögensberatung oder Meinungen zur Vermögensverwaltung abgeben, ist sie lediglich an eine Mittelverpflichtung gebunden und haftet nur für grobe Fahrlässigkeit ihrerseits.

2.9.3 Sollte die Bank im Rahmen ihrer gängigen Bankpraxis Informationen vorlegen oder auf deren Vorlage vergessen, haftet sie ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit oder Irreführung gegenüber dem Empfänger der Information.

2.9.4 Der Kunde ist sich dessen bewusst und ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank ihm unter der Voraussetzung, dass die rechtlichen Bedingungen für die Übergabe von Informationen an den Kunden über die Website der Bank erfüllt sind, diese ihm bestimmte Informationen, wie

beispielsweise Informationen über die Bank und ihre Leistungen, einschließlich ihrer Grundsätze zur Regelung von Interessenkonflikten, Informationen über Finanzinstrumente, Informationen über die Aufbewahrung von Finanzinstrumenten und Kundengelder sowie Informationen über damit verbundene Kosten und Gebühren, den Hinweis zum Datenschutz und ihre Richtlinien bezüglich der Ausführung von Anweisungen der Bank ausschließlich über ihre Website zur Verfügung stellt. Dem Kunden werden auf elektronischem Wege die Adresse der Website und die Stelle auf der Website mitgeteilt, an der er auf diese Informationen zugreifen kann. Mit der Annahme der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet sich der Kunde zur regelmäßigen Abfrage der Homepage der Bank. Sofern per Gesetz eine derartige Verpflichtung vorgesehen ist, informiert die Bank den Kunden auf elektronischem Wege über etwaige Änderungen dieser Informationen und benennt die Adresse der Website, an der er auf die geänderten Informationen zugreifen kann.

3. ZAHLUNGSDIENSTE

3.1 Die Bestimmungen, die Anwendung finden, wenn die Bank dem Kunden einen „Zahlungsdienst“ im Sinne der rechtlichen Bestimmungen über Zahlungsdienste erbringt, sind im Anhang in den Besonderen Bedingungen - Zahlungsdienst beschrieben und werden dem Kunden zur Verfügung gestellt.

3.2 Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf diese Zahlungsdienste Anwendung, sofern es keine anderslautenden Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen - Zahlungsdienste gibt.

3.3 Die Bank akzeptiert keine Bargeldeinzahlungen.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Betrag der bei der Bank getätigten Bargeldauszahlungen zu beschränken. Der Kunde verpflichtet sich, sich im Voraus über die bei der Bank geltenden Auszahlungsmodalitäten zu informieren.

4. WEALTH PLANNING

Die Bank bietet auch Wealth Engineering und Wealth Management Dienstleistungen im weitesten Sinne an. Für den Fall, dass der Kunde daran interessiert ist, diese Dienstleistungen von der Bank zu beziehen, wird mit der Bank ein gesonderter Vertrag über die Erbringung dieser Dienstleistungen

abgeschlossen. Die Bank kann keinesfalls als Anbieter von steuerlicher oder rechtlicher Beratung erachtet werden. Sie haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Kunden durch fehlende, unzutreffende, unzureichende oder veraltete Beratung in diesen Bereichen entstehen.

5. GEWÄHRLEISTUNGEN

5.1 EINHEITLICHKEIT DES KONTOS

Sämtliche vom Kunden mit der Bank abgewickelten Transaktionen sind Bestandteil der gegenseitigen Vertrauensbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden. In diesem Rahmen können sämtliche Konten des Kunden bei der Bank (unabhängig von ihrer jeweiligen Nummer) und sämtliche vom Kunden erteilten und von der Bank ausgeführten Anweisungen nicht separat analysiert werden, sondern gelten als Elemente ein- und derselben persönlichen Vertrauensbeziehung. Damit führt die Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit der Bank automatisch zur Einrichtung einer Vereinbarung über die Einheitlichkeit des Kontos, die sowohl den üblichen Bestimmungen für diese Art von Vereinbarungen als auch den nachstehenden besonderen Bestimmungen unterliegt.

Die Vereinbarung über die Einheitlichkeit des Kontos gilt für sämtliche im Namen desselben Kunden eröffneten Konten, unabhängig von Art, Währung, Zinssatz oder Laufzeit.

Sämtliche Lastschrift- oder Gutschriftvorgänge zwischen dem Kunden und der Bank sind Bestandteil dieses einzigen Kontos, so dass sämtliche Transaktionen zu einfachen Lastschrift- oder Gutschriftposten werden, die jederzeit und insbesondere bei Schließung des Kontos einen einzigen Haben- oder Sollsaldo bilden.

Falls der Kunde mehrere Konten eröffnet hat (zum Beispiel Konten in ausländischen Währungen, Sichtkonten, Terminkonten, Kreditkonten, Wertpapierdepots, fungible Edelmetalldepots, Metallkonten), bilden diese gesamten Konten lediglich Elemente eines einzigen Kontokorrentkontos, auch wenn sie unterschiedliche Kontonummern tragen. Die Salden in Devisen können in eine der für das Konto existierenden Währungen zum Tageskurs eines Kontoabschlusses umgerechnet werden.

Insbesondere kann die Bank das einzige Kontokorrentkonto unverzüglich mit einer Gegenbuchung über den Betrag der diskontierten

und am Tag des Kontoabschlusses nicht fälligen Wechsel (deren Eigentümer sie aber bleibt) ebenso wie mit sämtlichen fälligen Beträgen für direkte oder indirekte, heutige oder künftige, tatsächliche oder eventuelle Verpflichtungen beliebiger Art, die der Kunde möglicherweise ihr gegenüber hat, belasten, gleichzeitig aber sämtliche Rechtsmittel basierend auf anderen rechtlichen Grundlagen oder gegen die Mitschuldner und Bürgen aufrechterhalten. Mit der Schließung des Kontos werden alle Operationen, auch Termingeschäfte, unverzüglich fällig.

Zur Ermittlung des Saldos des einzigen Kontokorrentkontos werden Finanzinstrumente und Edelmetalle mit Forderungen gleichgesetzt, deren Bewertung zum bei ihrer Bewertung geltenden Marktzins erfolgt.

5.2 VERRECHNUNG VON FORDERUNGEN

Es wird vereinbart, dass zwischen sämtlichen Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden und sämtlichen Forderungen des Kunden gegenüber der Bank ein Zusammenhang besteht. Somit kann die Nichterfüllung einer beliebigen Verpflichtung durch den Kunden die rechtmäßige Weigerung der Bank nach sich ziehen, ihre eigenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Sollte der Kunde es versäumen oder besteht die Gefahr, dass er es versäumt, der Bank eine fällige oder demnächst fällige Verbindlichkeit zu begleichen, werden sämtliche Verbindlichkeiten und Forderungen jeder Art, einschließlich der Terminverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank, unverzüglich fällig. Die Bank ist berechtigt, ohne vorherige Mahnung und in der Reihenfolge der Prioritäten, die sie für angemessen hält, die Verbindlichkeiten mit den bei der Bank deponierten Guthaben des Kunden, die am Verrechnungstag zum Marktwert bewertet werden, zu verrechnen.

Negativsalden können ohne Vorankündigung oder sonstige Formalitäten bereinigt werden, indem diese Lastschriften mit den Guthaben und Habensalden von Schuldner verrechnet werden, die direkt oder indirekt solidarisch oder unteilbar gegenüber der Bank haften.

Zu diesem Zweck ist die Bank unwiderruflich berechtigt, jederzeit jede erforderliche Transaktion durchzuführen, um den Sollsaldo eines Kontos durch den Habensaldo eines anderen Kontos auszugleichen.

5.3 BESONDERE BESTIMMUNGEN

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass sämtliche Guthaben des Kunden sowie Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen beliebiger Art, die vom Kunden bei einer bestimmten Transaktion bereitgestellt oder errichtet werden, um den Sollsaldo eines Teilkontos zu decken, den Sollsaldo sämtlicher anderen Teilkonten und gegebenenfalls des einzigen Kontokorrentkontos decken müssen.

Für die im Namen des Kunden eröffneten Teilkonten werden separat Sollzinsen berechnet.

Sofern nichts Anderslautendes festgelegt wird, sind die Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden unverzüglich fällig, auch wenn die Bank ihre Rückzahlung nicht ausdrücklich verlangt.

Ein einem Mitschuldner des Kunden gewährter Schuldenerlass bedeutet nicht, dass die Passiva und sonstige Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank damit getilgt sind.

5.4 ALLGEMEINE PFANDBESTELLUNG

4.3 Der Kunde stellt hiermit sämtliche Vermögenswerte,

- (i) die er zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit der Bank und
- (ii) in Zukunft bei der Bank in Verwahrung gibt, sowie seine gesamten Forderungen in Form von Geldbeträgen (z. B. Wertpapiere, Termineinlagen, Kontokorrentkonto), die der Kunde jetzt oder in Zukunft auf dem Gesamtsaldo seiner Konten bei der Bank in beliebigen Währungen halten kann, als Pfand zugunsten der Bank bereit.

Die verpfändeten Finanzinstrumente, Edelmetalle und Forderungen dienen als Sicherheit für sämtliche heutigen und künftigen Finanzverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank für Hauptsumme, Zinsen, Provisionen und Gebühren (die sich insbesondere aus Vorschüssen, Darlehen, Kontoüberziehungen, Termingeschäften, Gegenseicherheiten usw. ergeben).

Sollte der Kunde eine Verpflichtung oder eine Verbindlichkeit gegenüber der Bank im Zusammenhang mit einer Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen, ist die Bank berechtigt, sich die Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle unverzüglich und ohne weitere Mahnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anzueignen oder sie zu realisieren und die verpfändeten Forderungen mit

ihren Forderungen gegenüber dem Kunden in der von ihr gewünschten Reihenfolge zu verrechnen.

Die Bank ist außerdem berechtigt, ihre Forderungen gegenüber dem Kunden mit allen anderen Guthaben des Kunden bei der Bank zu verrechnen, einschließlich der Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle des Kunden, die anhand ihres Marktwertes am Tag der Verrechnung bewertet werden.

Im Falle einer Vollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahme auf einem der Konten des Kunden wird vereinbart, dass sämtliche Schulden des Kunden als unverzüglich fällig gelten und die Verrechnung mit den Guthaben des Kunden als vor einem derartigen Verfahren als erfolgt gilt.

Zur Durchführung einer solchen Verrechnung ist die Bank gegebenenfalls berechtigt, eine Termineinlage vor ihrer Fälligkeit zu schließen.

Zur Realisierung des Pfands ist die Bank jederzeit zur Durchführung einer Umrechnung der verpfändeten Guthaben in die Währungen der Forderungen der Bank berechtigt.

Hinsichtlich der dem Kunden von einem Dritten geschuldeten Beträge ist die Bank berechtigt, besagten Dritten anzuweisen, ihr den von der Bank angegebenen Betrag zu überweisen, damit diese ihn mit den Schulden des Kunden verrechnen kann.

Das Pfandrecht der Bank besteht fort, selbst wenn das Konto des Kunden im Anschluss an die Realisierung seines Pfandes durch die Bank wieder einen Habensaldo aufweist.

5.5 VERHÄLTNIS ZWISCHEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Die heute oder in Zukunft vom Kunden der Bank geschuldeten Beträge dürfen zu keinem Zeitpunkt den Beleihungswert der verpfändeten Guthaben überschreiten. Der Beleihungswert der verpfändeten Guthaben wird gemäß einer Margentabelle festgelegt, die hin und wieder von der Bank angepasst wird. Der Kunde ist mit der Bindung an die jeweils geltende Margentabelle einverstanden. Besagte Tabelle kann auf Wunsch in den Räumen der Bank eingesehen werden. Der Kunde wird gebeten, sich regelmäßig über den Inhalt dieser Tabelle zu informieren. Die Beleihungswerte der verpfändeten Guthaben werden im ausschließlichen Interesse der Bank festgelegt, die nach ihrem eigenen Ermessen darauf verzichten kann.

Die Bank ist im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit berechtigt, vom Kunden die Bereitstellung einer zusätzlichen Deckung in Form von Finanzinstrumenten, Edelmetallen oder Bargeld zu verlangen, wenn der von der Bank festgelegte Beleihungswert des Portfolios, der Einlagen oder der sonstigen verpfändeten Guthaben unter den geschuldeten Beträgen liegt. Wenn sie diese zusätzliche Deckung nicht innerhalb der dem Kunden gesetzten Frist erhalten oder den Kunden nicht davon in Kenntnis setzen kann, ist die Bank im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit berechtigt, die Position des Kunden zu liquidieren und in diesem Zusammenhang das gesamte oder einen Teil des Pfands zu realisieren, und zwar unverzüglich und ohne Mahnung.

6. ÜBERZIEHUNG EINES KONTOKORRENTKONTOS

Die Bank kann dem Kunden nach ihrem alleinigen Ermessen, ohne dazu verpflichtet zu sein und ohne weitere Unterlagen, hin und wieder eine gelegentliche Überziehung seines Kontokorrentkontos einräumen.

Der entsprechende Betrag darf zu keinem Zeitpunkt zusammen mit den sonstigen Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank den Beleihungswert der vom Kunden zugunsten der Bank verpfändeten Guthaben überschreiten.

Die Bank legt den Zinssatz in Anlehnung an ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gemäß ihrem jeweils gültigen Preisverzeichnis bzw. in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen zwischen den Parteien fest.

Vorschüsse werden von der Bank auf unbestimmte Dauer gewährt. Die Bank kann ihre Rückzahlung innerhalb einer Frist von drei Tagen verlangen.

7. KONTENARTEN

7.1 ALLGEMEINES KONTO

Die Bank kann unterschiedliche Kontenarten für natürliche oder juristische Personen eröffnen.

Beschreibung und Art jedes eröffneten Kontos sowie die besonderen Bestimmungen für die Kontoführung sind im Kontoeröffnungsdokument und gegebenenfalls in den besonderen Bestimmungen festgelegt.

In diesem Rahmen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Rahmenvereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden.

Bei gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Einschränkungen kann die Bank die Konten des Kunden in einer anderen Währung als der ursprünglich vereinbarten führen, ohne die Haftung für Verluste zu übernehmen, die dem Kunden deshalb entstehen könnten.

7.2 GEMEINSCHAFTSKONTO

Als Gemeinschaftskonto gilt ein Konto, das im Namen von mindestens zwei Personen eröffnet wurde. Jeder Inhaber eines Gemeinschaftskontos oder eines Gemeinschaftsdepots für Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle (zusammen „Gemeinschaftskonto“) kann individuell über die in dem Gemeinschaftskonto geführten Guthaben verfügen. Jeder Inhaber kann somit unter anderem die auf dem Gemeinschaftskonto geführten Guthaben verwalten, Abbuchungen vornehmen, Guthaben verpfänden, Post erhalten und alle Verfügungshandlungen beliebiger Art auf dem Gemeinschaftskonto durchführen, ohne dass die Bank die anderen Inhaber des Gemeinschaftskontos oder die eventuellen Erben davon in Kenntnis setzen muss.

Für die Schließung des Gemeinschaftskontos ist allerdings die einstimmige Zustimmung sämtlicher Mitinhaber erforderlich.

Bei Tod oder Geschäftsunfähigkeit eines der Mitinhaber können die verbleibenden Inhaber frei über die Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto verfügen, sofern kein ausdrücklicher Einspruch seitens der zur Vertretung des Verstorbenen oder des geschäftsunfähigen Kunden ermächtigten Personen (unter anderem des Testamentsvollstreckers, der Erben oder des Vormunds, je nach Fall) bei der Bank vorliegt.

Sämtliche Mitinhaber des Gemeinschaftskontos haften solidarisch gegenüber der Bank für alle einzeln oder gemeinsam eingegangenen Verpflichtungen, die sich aus dem Gemeinschaftskonto ergeben.

Sämtliche Operationen beliebiger Art, sämtliche Zahlungen und Tilgungen durch die Bank mit der Unterschrift eines einzigen solidarisch haftenden Mitinhabers sind für die Bank gegenüber dem/den anderen Mitinhaber(n), dem Unterzeichner selbst sowie gegenüber dem verstorbenen oder

geschäftsunfähigen Mitinhaber, den selbst minderjährigen Erben und Vertretern eines der Mitinhaber sowie gegenüber sämtlichen beliebigen Dritten schuldbefreiend.

Die Kontovereinbarung von Gemeinschaftskonten gilt ausschließlich für die Geschäftsbeziehungen zwischen den Mitinhabern des Gemeinschaftskontos und der Bank, unabhängig von jeder anderen Vereinbarung für die internen Beziehungen zwischen den Mitinhabern, insbesondere im Hinblick auf Eigentumsrechte zwischen den Mitinhabern und ihren Erben, Anspruchsberechtigten oder Vermächtnisnehmern.

Die Aufnahme eines neuen Mitinhabers kann nur mit der einstimmigen Zustimmung aller anderen Mitinhaber erfolgen.

Dritten kann eine Vollmacht nur von allen gemeinsam handelnden Inhabern des Gemeinschaftskontos gewährt werden. Eine gemeinsam von allen Mitinhabern gewährte Vollmacht kann allerdings auf Anweisung eines einzigen Mitinhabers des Gemeinschaftskontos widerrufen werden.

Sollte einer der Mitinhaber des Gemeinschaftskontos oder der gemeinsame Bevollmächtigte aus einem beliebigen Grund, den die Bank nicht zu kennen braucht, der Bank schriftlich untersagen, den Anweisungen eines Mitinhabers Folge zu leisten, kann die Bank davon ausgehen, dass die aktive Solidarität zwischen den Mitinhabern gegenüber der Bank unverzüglich endet, wovon allerdings die passive Solidarität nicht betroffen ist. In diesem Fall können die mit dem Gemeinschaftskonto verbundenen Rechte nicht mehr einzeln ausgeübt werden und die Bank hält sich nur noch an Anweisungen, die gemeinsam durch alle Mitinhaber, ihre Erben, Anspruchsberechtigten oder Vermächtnisnehmer erteilt werden.

Die Bank kann jederzeit und ohne vorherige Genehmigung jede Verrechnung zwischen dem Sollsaldo des Gemeinschaftskontos und dem Habensaldo eines beliebigen bei der Bank bereits eröffneten oder noch im Namen eines beliebigen Mitinhabers zu eröffnenden Kontos durchführen, unabhängig von der Art und der Währung des Kontos, sowie mit Finanzinstrumenten und/oder Edelmetallen, deren Wert gemäß ihrem Marktwert am Verrechnungstag festgelegt wird.

7.3 UNTEILBARES KONTO

Ein unteilbares Konto ist ein Konto, das auf den Namen von mindestens zwei Personen lautet, jedoch nur mit der gemeinsamen Unterschrift aller Mitinhaber funktioniert. Insbesondere müssen die Inhaber des unteilbaren Kontos der Bank ihre Anweisungen gemeinsam erteilen, um über die Guthaben zu verfügen oder Transaktionen oder jede andere Operation durchzuführen oder auch gemeinsam Vollmachten an Dritte zu erteilen. Die Aufträge müssen von jedem Inhaber des unteilbaren Kontos unterzeichnet werden.

Eine von allen Mitinhabern des Kontos erteilte Vollmacht kann auf Anweisung eines individuell handelnden Mitinhabers des Kontos widerrufen werden.

Das unteilbare Konto umfasst eine passive Solidarität sämtlicher Inhaber des Kontos gegenüber der Bank. Im Rahmen dieser passiven Solidarität haftet jeder Inhaber des unteilbaren Kontos gegenüber der Bank für sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die von sämtlichen Mitinhabern eingegangen wurden, unabhängig davon, ob sie im gemeinsamen Interesse aller Inhaber, im Interesse eines von ihnen oder im Interesse eines Dritten eingegangen wurden.

Die Bank kann jederzeit und ohne vorherige Genehmigung jede Verrechnung zwischen dem Sollsaldo des unteilbaren Kontos und dem Habensaldo eines beliebigen bei der Bank eröffneten oder noch im Namen eines beliebigen Mitinhabers zu eröffnenden Kontos durchführen, unabhängig von der Art und der Währung des Kontos, sowie mit Finanzinstrumenten und/oder Edelmetallen, deren Wert gemäß ihrem Marktwert am Verrechnungstag festgelegt wird.

Sofern keine anderslautenden Anweisungen vorliegen, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem unteilbaren Konto Gelder gutzuschreiben, die sie auf Rechnung eines der Kontoinhaber erhält.

Bei Tod oder Geschäftsunfähigkeit eines der Inhaber des unteilbaren Kontos wird der Verstorbene oder geschäftsunfähige Kunde automatisch durch die zu seiner Vertretung ermächtigten Personen ersetzt (insbesondere Testamentsvollstrecker, Erben oder Vormund, je nach Fall), sofern keine anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

Die Erben haften gegenüber der Bank für sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die zum

Zeitpunkt des Todes zu Lasten des verstorbenen Inhabers in seiner Eigenschaft als solidarischer Schuldner vorhanden waren.

8. EINLAGEN

8.1 ALLGEMEINES

Auf Antrag des Kunden kann die Bank die Verwahrung von Finanzinstrumenten und Wertpapieren jeder Art akzeptieren, bei denen es sich um Namens- oder Inhaberpapiere handeln kann, sowie von Edelmetallen.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bank nicht verpflichtet ist, die hinterlegten Finanzinstrumente oder Edelmetalle versichern zu lassen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Sämtliche Einlagen erfolgen in Form von:

- (i) Globaleinlagen bei der Bank oder bei einem ihrer Korrespondenten, oder
- (ii) zentralen Sammeleinlagen.

Die Bank kann alle oder einen Teil der zur Verwahrung vorgelegten Werte ablehnen, ohne diese Ablehnung begründen zu müssen.

8.2 FINANZINSTRUMENTE

Von der Bank verwahrte Finanzinstrumente müssen einwandfrei sein, d. h. echt und in gutem materiellem Zustand, sie dürfen nicht mit einem Einspruch, einer Pfändung, einer Löschung oder Zwangsverwahrung an einem beliebigen Ort belegt sein und müssen mit sämtlichen noch fällig werdenden Kupons ausgestattet sein.

Der Kunde haftet gegenüber der Bank für jeden Schaden, der sich aus einer mangelnden Echtheit bzw. aus offensichtlichen oder verborgenen Mängeln der von ihm in Verwahrung gegebenen Finanzinstrumente ergibt (wie verlorene oder gestohlene Finanzinstrumente). Sollte daher das Konto der Bank bei ihrer Depotstelle belastet werden, weil die vom Kunden übergebenen Finanzinstrumente nicht einwandfrei sind, kann die Bank diese Finanzinstrumente oder Guthaben im gleichen Handelswert wie dem der fraglichen Finanzinstrumente von den Konten des Kunden abbuchen, und der Kunde verpflichtet sich, die Bank für jeden Schaden zu entschädigen, der ihr in diesem Zusammenhang entsteht.

8.3 FUNGIBILITÄT

Sofern schriftlich nichts Anderslautendes vereinbart wird, werden sämtliche Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle auf einem fungiblen Konto verwahrt. Somit besteht, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung, die einzige Verpflichtung der Bank darin, dass sie dem Kunden Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle der gleichen Art wie diejenigen zurückgeben muss, die bei der Bank hinterlegt wurden.

8.4 BANKDIENSTLEISTUNGEN

Ohne ausdrückliche Anweisungen des Kunden, jedoch ohne haftbar zu sein, vereinnahmt die Bank die fälligen Zinsen, Dividenden und Kupons und zieht die zurückgenommenen Finanzinstrumente ein. Für diese Dienstleistungen kann die Bank ordnungsgemäß auf die ihr zugänglichen Veröffentlichungen vertrauen.

Die Bank leitet keine Information, Vollmacht oder Einladung für die Versammlungen von Aktionären oder Anleihehabern weiter und übt kein Stimmrecht aus, sofern keine ausdrückliche anderslautende Anweisung des Kunden vorliegt, der zur Übernahme der entsprechenden Kosten bereit ist.

Sofern nichts Anderslautendes vereinbart wird, ist der Kunde für die Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der mit den hinterlegten Finanzinstrumenten und/oder Edelmetallen verbundenen Rechte zuständig. Insbesondere muss er der Bank Anweisungen für die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten oder für die Ausübung eines Optionsrechts erteilen.

Die Bank hat gegenüber dem Kunden nur eine Informationspflicht, die sich aus dem Depotvertrag ergibt. Diese Informationspflicht ist auf Tatsachen beschränkt, die sich gegebenenfalls auf die Finanzinstrumente auswirken (zum Beispiel eine Zusammenlegung von Wertpapieren, eine Kapitalerhöhung, Tausche, Umwandlungen oder Prämienziehungen usw.). Dagegen erstreckt sich die Informationspflicht der Bank nicht auf Tatsachen, die sich auf die Lage der die Finanzinstrumente ausgebenden Gesellschaft auswirken.

Wenn für nicht vollständig eingezahlte Finanzinstrumente eine Zahlung fällig ist, ist die Bank berechtigt, sofern keine anderslautende Anweisung erteilt wurde, den entsprechenden Betrag vom Konto des Kunden abzubuchen. Liegen keine

besonderen Anweisungen des Kunden vor, ist die Bank berechtigt (aber nicht verpflichtet), alle Handlungen durchzuführen, die nach ihrem Dafürhalten im Interesse des Kunden liegen, ohne dass der Kunde die Bank auf Grund eines Fehlurteils haftbar machen kann, außer bei grober Fahrlässigkeit der Bank.

Die Bank nimmt das Inkasso von Steuergutschriften gemäß dem für den Kunden geltenden Doppelbesteuerungsabkommen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vor. Solche Inkassos erfolgen im Namen und auf Kosten des Kunden.

Die Bank ist nicht verpflichtet, sich an Gerichtsverfahren, Schiedsgerichtsverfahren oder anderen Streit- oder sonstigen Verfahren, und insbesondere an Schadenersatzverfahren in Bezug auf die Guthaben im Besitz des Kunden, in Luxemburg oder im Ausland zu beteiligen, um die Interessen des Kunden zu vertreten, oder solche Verfahren einzuleiten. Sollte die Bank ausnahmsweise dazu bereit sein, den Kunden im Rahmen eines derartigen Verfahrens zu vertreten, verpflichtet sich dieser, sie für alle Kosten (einschließlich Anwalts- und Beratungskosten), Ausgaben und jeden Schaden, der ihr in diesem Zusammenhang entstehen könnte, vollständig zu entschädigen und schad- und klaglos zu halten.

Die Bank kann ihre Rechte, Forderungen, Ansprüche oder Verpflichtungen gegenüber dem Kunden, seinen Vermögenswerten oder einem Dritten übertragen, verpfänden, abtreten oder in beliebiger Form umwandeln. Der Kunde nimmt eine solche Übertragung, Verpfändung, Abtretung oder Umwandlung hiermit an.

Für den Fall, dass mehrere Personen bei der Bank Rechte aus dem Vermögen des Kunden geltend machen, kann die Bank auf Kosten des Kunden die beanstandeten Vermögenswerte bis zur Beilegung der Streitigkeit einem Drittverwalter oder dergleichen übertragen.

8.5 ENTNAHMEN, HONORARE UND PROVISIONEN

Für die Entnahme von Finanzinstrumenten oder Edelmetallen ist eine angemessene Frist einzuhalten. Für Entnahmen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2.5.1.

Einlagenprovisionen werden laut geltendem Preisverzeichnis der Bank berechnet. Diese

Provisionen sind am Ende jedes Berechnungszeitraums zu entrichten und werden für den gesamten betreffenden Zeitraum fällig, sofern schriftlich nichts Anderslautendes vereinbart wird.

Die Bank berechnet ihre eigenen Unkosten, Provisionen und Honorare sowie die ihrer Korrespondenten und/oder Makler zum üblichen Satz und belastet sie dem Konto des Kunden.

8.6 HAFTUNG

Die Bank haftet nicht für Mängel in Verbindung mit Problemen im Zusammenhang mit den bei der Bank hinterlegten Finanzinstrumenten und/oder Edelmetallen.

Der Kunde muss die im Zusammenhang mit den hinterlegten Vermögenswerten durchzuführenden Operationen überwachen. Die Pflichten der Bank beschränken sich auf die Verwaltung der Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle, wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Bei Verwaltung der Vermögenswerte des Kunden durch einen externen Verwalter fungiert die Bank als einfacher Verwahrer der verwalteten Vermögenswerte und haftet weder für die Anweisungen dieses externen Verwalters noch für die dem externen Verwalter im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit mitgeteilten Informationen. Die Bank ist weder zur Prüfung der Qualität und des Risikos der Transaktionen noch zur Warnung oder Beratung des Kunden im Zusammenhang mit den getroffenen Anlageentscheidungen verpflichtet.

Verluste oder Schäden, die sich aus der unterlassenen Ausübung von Rechten und Pflichten beliebiger Art in Bezug auf hinterlegte Finanzinstrumente und Kupons und/oder Edelmetalle ergeben, gehen uneingeschränkt zu Lasten des Kunden.

Für die Bank als Verwahrer von Finanzinstrumenten und/oder Edelmetallen bestehen keine weiteren Haupt- oder Nebenverpflichtungen, abgesehen von den in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich festgelegten.

In ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Finanzinstrumenten und/oder Edelmetallen haftet die Bank nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Sollte die Bank die Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle von Dritten verwahren lassen, ist ihre Haftung gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2.6.7 beschränkt.

Bei einem Verlust von Finanzinstrumenten und/oder Edelmetallen durch ein Verschulden der Bank besteht die einzige Verpflichtung der Bank darin, die Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle durch identische Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle zu ersetzen, oder, wenn dies nicht möglich ist, dem Kunden den Wert der Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle am Tag des Auslieferungs- oder Verkaufsauftrags zu ersetzen.

Diese Vermögenswerte werden ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden verwahrt.

9. TRANSAKTIONEN MIT FINANZINSTRUMENTEN

9.1 AUFTRÄGE

Sämtliche Kauf- und Verkaufsaufträge für Finanzinstrumente oder vergleichbare Vermögenswerte sowie alle Transaktionsaufträge für Derivate werden von der Bank in ihrem alleinigen Ermessen als beauftragtem Vertragspartner in eigenem Namen auf Rechnung des Kunden durchgeführt, ohne dass hierfür eine Mitteilung an den Kunden erforderlich ist, oder als Gegenkontrahent in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

Kauf- und Verkaufsaufträge für Devisen sowie für Derivate, die auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelt werden, werden von der Bank grundsätzlich in ihrer Eigenschaft als Gegenkontrahent ausgeführt.

Zum Zeitpunkt der Weiterleitung eines Auftrags muss das Konto des Kunden in jedem Fall die erforderliche Deckung in bar oder in Form von Finanzinstrumenten oder Edelmetallen aufweisen. Die Bank ist berechtigt, die Annahme von Aufträgen abzulehnen, ohne ihre Entscheidung rechtfertigen zu müssen.

Das Fehlen einer Deckung oder einer Lieferung hindert die Bank jedoch nicht daran, die Aufträge auf ausschließliche Gefahr des Kunden auszuführen. Sind vierundzwanzig Stunden nach dieser Ausführung die entsprechenden Deckungen oder Lieferungen noch nicht erfolgt, kann die Bank, ohne hierzu ausdrücklich verpflichtet zu sein, in ihrem eigenen Ermessen die Operationen auf Gefahr des Kunden automatisch liquidieren. In diesem Fall muss der Kunde die Bank für den eventuellen Schaden entschädigen.

9.1.2 Liegen keine spezifischen Anweisungen des Kunden vor, wählt die Bank den Ort und die Art der Ausführung der Aufträge. Sie kann unter anderem

entscheiden, die Aufträge des Kunden außerhalb eines geregelten Marktes, eines MTF oder OTF Finanzterminmarktes, einschließlich mit Verbindung von Aufträgen, auszuführen. Mit der Annahme dieser Vereinbarung ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich dazu.

Sämtliche Aufträge werden gemäß den Bestimmungen und Usancen der geregelten Märkte, Finanzterminmärkte oder OTF ausgeführt, an die sie übertragen werden. Die Kosten für die Ausführung dieser Aufträge gehen zu Lasten des Kunden.

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Bedingungen (einschließlich Informationspflichten) für die Transaktionen zu prüfen, die auf den Märkten ausgeführt werden, auf denen der Kunde die Intervention der Bank erbeten hat. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank für jeden sich möglicherweise hieraus ergebenden Schaden zu entschädigen.

Die Bank haftet nicht für etwaige Verzögerungen bei der Ausführung von Orders, die sich aus den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten der Bank ergeben, wie zum Beispiel aus der Verpflichtung, festzulegen, ob eine Dienstleistung oder ein geplantes Anlageprodukt für den Kunden geeignet ist.

9.1.3 Aufträge ohne Fälligkeitsdatum gelten im Allgemeinen und unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 9.2.4 ausschließlich am Tag, an dem sie auf dem betroffenen Markt ausgestellt wurden. Für Aufträge für einen unbefristeten Zeitraum („good till cancelled“), können die Aufträge bis 31. Dezember des Jahres, in dem sie erteilt wurden, von der Bank ausgeführt werden, unbeschadet der Vorschriften für einen längeren Zeitraum, die auf dem Markt gelten, auf dem die betreffenden Aufträge ausgeführt werden.

9.1.4 Die Bank kann die Aufträge des Kunden in einer oder mehreren Etappen je nach den Marktbedingungen ausführen, sofern nichts Anderslautendes vereinbart wird. Sämtliche Instruktionen des Kunden werden in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Marktpreisen ausgeführt, es sei denn, der Kunde hat der Bank ausdrücklich Preisgrenzen auferlegt. Anweisungen für dieselbe Kategorie von Finanzinstrumenten, die von unterschiedlichen Kunden eingehen, werden von der Bank in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt.

Die Bank wird darauf verzichten, Kundenorders mit Transaktionen für eigene Rechnung zusammenzufassen.

Die Bank ist berechtigt, die Orders verschiedener Kunden zusammenzufassen. Der Kunde erkennt an, dass es zwar wenig wahrscheinlich ist, dass solche Sammelorders insgesamt zum Nachteil eines der betreffenden Kunden sind, dass jedoch nicht ganz auszuschließen ist, dass die Sammelorder für ihn ungünstiger ausfällt als eine Einzelorder.

Sofern sie nicht im Rahmen eines Verwaltungsauftrags im eigenen Ermessen erfolgten, und vorbehaltlich der vereinbarten besonderen Bedingungen für die Übergabe von Korrespondenz an den Kunden übersendet die Bank dem Kunden unverzüglich eine Bestätigung der Ausführung seiner Aufträge. Im Falle, dass die Aufträge sich auf Einheiten oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren beziehen, die periodisch ausgeführt werden, erfolgt der Versand von Bestätigungen nur halbjährlich.

9.1.5 Die Bank kann, wenn sie dies für angemessen hält:

- (i) die Ausführung von Verkaufsaufträgen vor Erhalt der Finanzinstrumente ablehnen;
- (ii) die Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit Kredit-, Termin- oder Prämientransaktionen ablehnen;
- (iii) Kaufaufträge ausschließlich innerhalb des Habensaldos des Kundenkontos ausführen;
- (iv) auf Kosten des Kunden verkaufte Finanzinstrumente zurückkaufen, die mangelhaft waren oder nicht rechtzeitig geliefert wurden;
- (v) das Konto des Kunden mit Finanzinstrumenten belasten, die mit denjenigen Finanzinstrumenten gleichwertig sind (oder mit einem dem Wert dieser Finanzinstrumente entsprechenden Betrag, wenn sie nicht mehr auf dem Konto verwahrt werden), die der Bank vom Kunden ursprünglich übergeben wurden und anschließend Gegenstand einer Sperrung waren. In jedem Fall stehen die effektiv übergebenen Finanzinstrumente für keine Transaktion zur Verfügung, bis die Bank überprüft hat, dass die übergebenen Finanzinstrumente nicht gesperrt oder mit einem anderen Mangel behaftet sind, unabhängig von einer eventuellen Kursschwankung dieser Finanzinstrumente während dieser Frist.

- (vi) alle Anweisungen, die nicht ausdrücklich als Bestätigung oder Änderung eines bereits existierenden Auftrags bezeichnet werden, als neuen Auftrag betrachten.

Der Kunde haftet für die rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der Aushändigung von Finanzinstrumenten ergeben, die vor oder nach ihrer Aushändigung im Hinblick auf einen Verkauf Gegenstand einer Sperrung sind.

Die Bank behält sich das Recht vor, die zum Verkauf vorgesehenen Finanzinstrumente auf Kosten des Kunden zu ersetzen, wenn sie nicht rechtzeitig geliefert wurden oder nicht einwandfrei sind.

9.1.6 Der Kunde versteht und akzeptiert:

- (i) dass die Bank auf Rechnung anderer Kunden oder für sich selbst Finanzinstrumente der gleichen Art kauft oder verkauft wie die, die für den Kunden zum gleichen Zeitpunkt realisiert werden, und dass die Bank zu diesem Zweck berechtigt ist, beim Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf Rechnung des Kunden Transaktionen mit sich selbst oder mit verbundenen oder verbündeten Unternehmen durchzuführen;
- (ii) dass Finanzinstrumente auf Rechnung des Kunden gekauft oder verkauft werden können, wobei diese Finanzinstrumente von Unternehmen ausgegeben werden können, die geschäftliche Beziehungen zur Bank oder zu ihren verbundenen Gesellschaften unterhalten oder in denen Mitarbeiter der Bank oder ihrer verbundenen Unternehmen als Verwaltungsratsmitglieder tätig sind;
- (iii) dass die Bank auf Rechnung des Kunden Anteile an von der Bank oder ihren verbundenen Gesellschaften verwalteten oder beratenen Investmentfonds kaufen oder verkaufen kann;
- (iv) dass die Bank Finanzinstrumente aus einem oder für ein von einem anderen Kunden bei der Bank oder bei einer mit der Bank verbundenen Gesellschaft eröffneten Konto kaufen oder verkaufen kann.

9.1.7 Die Maklergebühren und sonstigen üblichen Kosten gelten für die Ausführung von Kauf-, Verkaufs- oder Optionsausübungsanweisungen, ohne Berücksichtigung einer eventuellen Ermäßigung für die Bank.

Zudem berechnet die Bank ihre üblichen Provisionen laut geltendem Preisverzeichnis der Bank. Finanzinstrumente und andere der Bank übergebenen Vermögenswerte werden automatisch im Namen des Kunden verwahrt und unterliegen gegebenenfalls den üblichen Depotgebühren.

9.2 ANFECHTUNGEN UND EINWÄNDE

9.2.1 Einwände im Hinblick auf die vorstehend genannten Aufträge müssen spätestens dreißig Kalendertage nach dem Tag, an dem der Kunde die Ausführungsanzeige erhält, bei der Abteilung *Compliance* der Bank schriftlich eingehen.

9.2.2 Falls die Bank in der oben festgelegten Frist keine schriftlichen Einwände erhält, gilt jede Ausführung oder nicht erfolgte Ausführung von Anweisungen als vom Kunden genehmigt und ratifiziert.

9.3 WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN (KEY INVESTOR INFORMATION DOCUMENT, KID ODER KIID)

9.3.1 Das luxemburgische Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW-Gesetz“) schreibt vor, dass Anleger in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) vor der Zeichnung wesentliche Anlegerinformationen („KIID“) erhalten müssen.

Das KIID, das auf zwei Seiten Informationen zu den wesentlichen Komponenten des jeweiligen OGAW erteilt, gewährleistet durch übersichtliche Darstellung der Marktentwicklung angemessenen Anlegerschutz.

Wenn die Bank Anteile von OGAW vertreibt, die sie verwaltet oder ihren Kunden empfiehlt oder bei denen ihre Kunden um Erteilung von Aufträgen bitten, ist sie verpflichtet, vor Zeichnung ein KIID zur Verfügung zu stellen. Sie kommt dieser Verpflichtung nach, wenn sie ihren Kunden die Möglichkeit gibt, die KIID der von ihr vertriebenen Anteile von OGAW auf ihrer Website <http://www.cbpquinvest.com/fr/kiid-dici/> elektronisch abzurufen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihm die KIID in dieser Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Verlangen des Kunden ist die Bank verpflichtet, die KIID in Papierform zu übermitteln.

9.3.2 Für den Fall, dass der Kunde einen Kauf- oder Zeichnungsauftrag für Anteile an OGAW mit von der Bank akzeptierten Telekommunikationsmitteln erteilt und der Auftrag OGAW betrifft, für die die KIID nicht auf der

Website der Bank abgerufen werden können, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass es der Bank nicht möglich ist, dem Kunden rechtzeitig vor Erteilung des Auftrags ein KIID zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde der Bank gegenüber ausdrücklich, sich vor Erteilung von Weisungen für OGAW, bei denen die geltenden Bestimmungen ein KIID vorschreiben, das jeweilige KIID selbst zu besorgen und zur Kenntnis zu nehmen. In diesem Fall wird die Bank bei Beibehaltung der Anweisung durch den Kunden davon ausgehen, dass der Kunde das entsprechende KIID von einem Dritten aus eigenen Mitteln oder durch seine Vermittlung erhalten und davon Kenntnis genommen hat. Folglich wird die Bank den Kauf- oder Zeichnungsauftrag des Kunden ausführen.

9.3.3 Wenn die Bank verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products oder „PRIIPS“) einem Privatkunden rät oder verkauft, muss sie diesem rechtzeitig, bevor der Anleger an einen Vertrag oder ein Angebot gebunden ist, ein Key Information Document (das „PRIIPS KID“)¹ zur Verfügung stellen.

Unter einem verpackten Anlageprodukt für Kleinanleger versteht die geltende Verordnung eine Anlage, unabhängig ihrer Rechtsform, bei der der an den Kleinanleger zurückzuzahlende Betrag Schwankungen unterliegt, da er von Referenzwerten oder der Wertentwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte abhängt, die bei der Kleinanlage nicht direkt gekauft werden.

Unter einem Versicherungsanlageprodukt versteht die geltende Verordnung ein Versicherungsprodukt mit einer Lebensdauer oder einem Rückkaufwert, die ganz oder teilweise direkt oder indirekt den Marktschwankungen ausgesetzt sind.

Wenn Sie sich von sich aus dafür entschieden haben, die Bank zu kontaktieren und die Transaktion per Fernkommunikation abzuschließen, stimmen Sie zu, dass die Bank Ihnen, wenn die Bereitstellung des PRIIPS-KID vor der Transaktion nicht möglich ist, das PRIIPS-KID nach Abschluss der Transaktion unverzüglich zur Verfügung stellen kann, anstatt die Transaktion zu verzögern, um zuvor den KID zu erhalten.

¹ In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1286 / 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIPS-Verordnung“) und des MiFID II-Gesetzes

Sie bestätigen, dass Sie darüber informiert sind, dass Sie die Transaktion jederzeit verzögern können, um das PRIIPS-KID zu erhalten und zur Kenntnis zu nehmen, bevor die Transaktion abgeschlossen wird.

Für weitere Informationen zum PRIIPS-KID ist auf Anfrage ein Informationsdokument erhältlich.

9.3.4 Der Kunde erklärt, dass er die Betriebseigenschaften der Telekommunikationsmittel (Internet, usw.) und die technischen Grenzen, die Gefahr von Unterbrechungen, die beim Abruf, bei der Abfrage und Übermittlung von Informationen zu berücksichtigende Reaktionszeit, die insbesondere bei offenen Netzen mit der Herstellung einer Verbindung und der Übertragung von Daten verbundenen Risiken aller Art, auch die Gefahr eines Verlusts der Vertraulichkeit kennt und versteht. Diesbezüglich befreit der Kunde die Bank von jeglicher Haftung.

9.3.5 Soweit die Bank zur Bereitstellung von KIID im Internet die Dienste eines Dienstleisters in Anspruch nimmt, befreit der Kunde die Bank auch von der Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Dienstes. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank nicht für irgendein Verschulden des Dienstleisters haftet, außer die Bank hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt. Im Zweifelsfall, bei Nichtverfügbarkeit des Dienstes oder Ablehnung obiger Haftungsbeschränkungen wird der Kunde gebeten, sich mit der Bank in Verbindung zu setzen.

9.3.6 Schließlich nimmt der Kunde für den Fall, dass die im KIID enthaltenen Informationen von Dritten stammen, zur Kenntnis, dass die Bank deren Inhalt nicht kontrollieren kann. Der Kunde erklärt folglich ausdrücklich, dass er die Bank von jeder Haftung befreit, wenn ihm Schaden insbesondere dadurch entsteht, dass z.B. ein KIID nicht aktualisiert wurde, unrichtig ist, Fehler oder Lücken aufweist.

9.4 MARKTMISSBRAUCH

9.4.1 Bevor der Kunde die Bank anweist, auf seine Rechnung jedwede Transaktion mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten auszuführen,

- (i) die (A) zum Handel auf einem geregelten Markt, (B) einem multilateralen Handelssystem (MTF) oder (C) einem organisierten Handelssystem (OTF) zugelassen sind (oder für die eine solche Zulassung beantragt wurde); oder
- (ii) die im vorstehenden Absatz (i) nicht genannt wurden, deren Kurs oder Wert jedoch vom Wert eines in dem genannten Absatz genannten Finanzinstruments abhängt oder die sich auf

diesen Kurs oder diesen Wert auswirken, insbesondere Swaps auf Kreditrisiken oder Contracts for Difference,

bestätigt der Kunde, dass er die von den europäischen Bestimmungen über Marktmissbrauch auferlegten Pflichten und Verbote kennt und versteht, und verpflichtet sich ausdrücklich, die Bank niemals anzuweisen eine Transaktion auszuführen, die gegen die Bestimmungen über Marktmissbrauch verstoßen würde, insbesondere:

- (i) weil der Kunde über „Insider-Informationen“ verfügen und von diesen Gebrauch machen würde, indem er ein „Insider-Geschäft“ (im Sinne der Bestimmungen über Marktmissbrauch) tätigt;
- (ii) oder weil die vom Kunden angewiesene Transaktion eine „Marktmanipulation“ (im Sinne der Bestimmungen über Marktmissbrauch) darstellen würde oder könnte.

9.4.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Erklärungen (in der Form und innerhalb der Fristen, die von den Vorschriften über Marktmissbrauch vorgeschrieben sind) bei den betreffenden Marktbehörden einzureichen, wann immer dies notwendig ist.

10. TERMINEINLAGEN

Die für Terminkonten geltende Laufzeit, die Zinssätze und die Modalitäten werden dem Kunden nach Eröffnung seines Kontos bestätigt. Der Kunde wird von jeder späteren Änderung in Kenntnis gesetzt. Ist der Kunde mit einer Änderung nicht einverstanden, ist er berechtigt, seine Geschäftsbeziehung mit der Bank mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Termineinlagen werden automatisch um einen mit dem vorhergehenden Zeitraum identischen Zeitraum zu den auf dem luxemburgischen Markt für gleichartige Einlagen geltenden Bedingungen verlängert, es sei denn, der Kunde widersetzt sich einer solchen Verlängerung spätestens drei Werktage vor dem Verlängerungsdatum der Termineinlage. Die Bank ist berechtigt, die vorzeitige Auflösung der Termineinlage abzulehnen oder, wenn sie eine vorzeitige Auflösung akzeptiert, dem Kunden ihre Refinanzierungskosten und gegebenenfalls eine Strafklausel zu berechnen.

11. SCHLIESSFÄCHER

Die Bank stellt den Kunden, die bei ihr ein Konto eröffnet haben, Schließfächer zur Verfügung. Ein Kunde, der ein Schließfach mieten möchte, muss eine entsprechende Sondervereinbarung abschließen. Die Schließfachmiete ist dem Preisverzeichnis der Bank zu entnehmen. Die Bank übernimmt hinsichtlich der Aufbewahrung der im Schließfach hinterlegten Vermögenswerte lediglich eine Mittelverpflichtung und haftet, von grober Fahrlässigkeit abgesehen, nicht für den Verlust, den Diebstahl oder die Beschädigung der in diesem Schließfach hinterlegten Vermögenswerte.

12. TREUHANDKONTEN

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass für sämtliche heutigen oder künftigen Treuhandgeschäfte zwischen der Bank und dem Kunden, sofern nichts Anderslautendes vereinbart wird, die für Treuhandverträge geltenden luxemburgischen gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden.

13. TERMINGESCHÄFTE

Die Bank kann auf ausdrücklichen Wunsch Termingeschäfte auf Rechnung des Kunden durchführen. Vor oder während der Durchführung dieser Transaktionen kann die Bank verlangen, dass der Kunde bestimmte Dokumente im Zusammenhang mit diesen Transaktionen unterzeichnet oder aushändigt. Sollte der Kunde eines dieser Dokumente nicht unterzeichnen oder aushändigen, kann die Bank die Durchführung dieser Transaktionen ablehnen oder laufende Transaktionen liquidieren.

Der Kunde ist mit der Ausführung dieser Termingeschäfte auf seine Kosten und Gefahr einverstanden. Der Kunde ist sich über die Risiken im Zusammenhang mit solchen Geschäften im Klaren, auch über das Risiko, Beträge zu verlieren, die über den investierten oder den von der Bank gehaltenen Beträgen liegen. Die Bank kann verlangen, dass sämtliche Termingeschäfte durch ausreichende Guthaben bei der Bank gedeckt sein müssen, wobei diese Guthaben bis zur Fälligkeit der betreffenden Geschäfte gesperrt bleiben. Die Bank haftet nicht für entgangene Chancen oder für einen beliebigen dem Kunden entstandenen Schaden.

Bei Deckungsgeschäften kann die Bank bei einer für die Position des Kunden negativen Entwicklung der Marktbedingungen verlangen, dass der Kunde

unverzüglich eine zusätzliche Deckung entrichtet, um seine Position aufrechtzuerhalten. Sollte der Kunde dieser Forderung nicht innerhalb der erforderlichen Frist nachkommen, kann seine Position auch mit Verlust liquidiert werden und der Kunde muss den daraus sich ergebenden Verlust tragen.

14. WECHSEL, SCHECKS UND ANDERE GLEICHWERTIGE INSTRUMENTE

14.1 Der Kunde muss der Bank spezifische Anweisungen erteilen, wenn bei Scheck- oder Wechselinkasso eine kurzfristige Ausführung erforderlich ist. Sollte der Kunde entsprechende Anweisungen erteilt haben, haftet die Bank für die fehlerhafte Ausführung dieser Anweisungen. Sollte der Kunde keine derartigen Anweisungen erteilt haben, haftet die Bank bei einer kurzfristigen Ausführung lediglich im Falle grober Fahrlässigkeit.

14.2 Falls die Bank Wechsel oder Schecks im Ausland bearbeitet, haftet sie lediglich im Falle grober Fahrlässigkeit.

14.3 Wechsel, die nicht oder unzureichend mit einer Wechselmarke frankiert sind, können von der Bank zurückgeschickt werden. Falls keine anderslautenden Anweisungen erteilt werden, kann die Bank die Wechsel in ihrem Besitz bei Fälligkeit vorlegen und bei nicht erfolgter Zahlung Wechselprotest erheben. Die Bank kann zu diesem Zweck zu einem geeigneten Zeitpunkt auch Wechsel schicken, die auf andere Finanzplätze gezogen sind.

14.4 Sollte die Bank für den Fall, dass sie Akzente oder Garantien für Wechsel erhält, verpflichtet sein, die Echtheit der Unterschriften, die Berechtigung und die Identität des Unterzeichners zu prüfen, haftet sie lediglich im Falle grober Fahrlässigkeit.

Die Wechseldeckung für von der Bank im Namen eines Kunden akzeptierte Wechsel muss sich vier Werktagen vor ihrer Fälligkeit in den Händen der Banken befinden. Ist dies nicht der Fall, berechnet die Bank nach ihrem vernünftigen Ermessen eine angemessene Sonderdeckung. Die Akzeptdeckung umfasst lediglich das Akzept.

An die Bank zahlbare Wechsel dürfen von der Bank nur dann honoriert werden, wenn schriftliche Anweisungen für die Zahlung mit allen erforderlichen Informationen rechtzeitig eingegangen sind und eine ausreichende Wechseldeckung vorhanden ist.

14.5 Sollte die von der Bank erhaltene Information über eine an einem Wechsel beteiligte

Partei nicht ausreichen oder sollte Wechselprotest gegen das Akzept einer an einem Wechsel beteiligten Partei eingelegt werden oder sollte sich die Situation einer an einem Wechsel beteiligten Partei erheblich verschlechtern, ist die Bank berechtigt, das Konto vor Fälligkeit der zum Diskont oder zum Inkasso vorgelegten Wechsel zu belasten, und zwar unabhängig von der Situation des Kontos und insbesondere ohne Berücksichtigung einer früheren Verrechnung. Die gleichen Bestimmungen gelten für Schecks.

14.6 Falls die Bank dem Kunden den Gegenwert von zum Inkasso vorgelegten Dokumenten (z.B. Wechsel, Schecks usw.) vor ihrer Zahlung gutschreibt, erfolgt diese Gutschrift vorbehaltlich des problemlosen Ablaufs der Transaktion, auch wenn das zum Inkasso vorgelegte Dokument bei der Bank domiziliert ist.

Die Bank kann die zum Inkasso oder Diskont vorgelegten Wechsel, Schecks oder sonstigen vergleichbaren Finanzinstrumente aus dem Konto des Kunden wieder ausbuchen, wenn sie bei ihrer Vorlage nicht bezahlt werden oder wenn die freie Verfügbarkeit der Gelder begrenzt ist oder wenn die Instrumente aus Gründen, auf die die Bank keinen Einfluss hat, nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder wenn in dem Land, in dem die Wechsel oder Schecks zahlbar sind, ein Zahlungsmoratorium erlassen wurde.

Die Bank kann das Konto des Kunden auch belasten, wenn die Wechsel und Schecks nicht mehr zurückgegeben werden können. Wenn die Wechsel oder Schecks nicht zurückgegeben werden, haftet die Bank ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit. Die Bank muss sich bemühen, den Gegenwert von abgebuchten, aber nicht zurück gegebenen Wechseln und Schecks einzutreiben, und überlässt ihre Ansprüche dem Einreicher.

Wenn der Bank der Betrag der Wechsel oder Schecks in Anwendung ausländischer Gesetze oder einer Interbankenvereinbarung für gefälschte Unterschriften oder anderer Vereinbarungen noch einmal belastet wird, ist die Bank berechtigt, das Konto des Kunden zu belasten. Wenn die Bank von der Ausstellung eines Schecks durch einen Kunden Kenntnis erhält, kann sie einen Betrag in Höhe des Ausstellungsbetrags des betreffenden Schecks auf dem Konto des Kunden sperren, bis der betreffende Scheck zum Inkasso vorgelegt wurde. Die Bank kann auch jederzeit eine solche Maßnahme ergreifen, wenn gegen die Zahlung eines Schecks Einspruch

eingelegt wird, bis die Gerichte eine endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Einspruchs getroffen haben.

Der Scheckinhaber übernimmt die alleinige Haftung für die Verwendung der Schecks. Er haftet für jeden Schaden, der sich aus dem Verlust, dem Diebstahl oder der missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung der Schecks ergibt.

Der Kunde ist zur Ausstellung eines Schecks auf die Bank nur dann berechtigt, wenn auf seinem Konto eine ausreichende Deckung vorhanden ist. Die Bank behält sich das Recht vor, ungedeckte oder unzureichend gedeckte Schecks nicht zu honorieren, ohne den Kunden hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Bank behält sich außerdem das Recht vor, die Bereitstellung von Schecks abzulehnen und die Rückgabe von nicht verwendeten Schecks zu verlangen.

14.7 Wenn die Bank Wechsel erhält, gehen die den Wechseln zugrunde liegenden Forderungen oder ihr Erwerb durch den Kunden gemeinsam mit allen anderen derzeitigen oder künftigen Ansprüchen in Folge der fraglichen Transaktionen gleichzeitig an die Bank über. Der Kunde muss auf Wunsch der Bank eine Abtretungsurkunde zugunsten der Bank ausstellen. Sollte die Gewährleistung für die Forderungen und Ansprüche nicht gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes an die Bank übergehen, kann die Bank verlangen, dass die betreffenden Forderungen und Rechte an sie abgetreten werden. Diese Bestimmung gilt auch für andere Instrumente, die zum Inkasso vorgelegt werden, insbesondere Schecks, Zahlungsanweisungen oder Rechnungen.

15 EDELMETALLE

Die Bank kann sämtliche Kauf- und Verkaufsaufträge für Edelmetalle sowie für von ihr zugelassene Münzen oder Medaillen in materieller Form oder durch Buchung ausführen.

Die Transaktionen müssen über ein vom Kunden bei der Bank eröffnetes Konto laufen, das die erforderliche Deckung aufweisen muss.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Liquidationsmethode für die Transaktionen zu bestimmen, wobei die Nettoabrechnung auf der Grundlage der Marktpreise unter Berücksichtigung sämtlicher Gebühren, Abgaben, Maklerprovisionen, Aufwendungen oder sonstigen Unkosten erfolgt.

Die vom Kunden bei der Bank in Verwahrung gegebenen oder von ihr auf seine Rechnung erworbenen Metalle und Münzen werden als fungible Einlage verwahrt, sofern mit dem Kunden nichts Anderslautendes vereinbart wurde. Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen den geltenden luxemburgischen Gesetzen.

Die materielle Auslieferung der Metalle und Münzen erfolgt im Rahmen des Möglichen in Luxemburg, wobei sämtliche Kosten vom Kunden zu tragen sind. Sollte der Kunde verlangen, dass sie an einem anderen Ort erfolgt, und die Bank hiermit einverstanden sein, erfolgt sie auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde muss die Bank mindestens acht Werktage vor der Auslieferung informieren. Die Modalitäten werden von der Bank frei festgesetzt.

Edelmetalleinlagen werden durch Eintragungen auf einem im Namen des Kunden eröffneten Edelmetallkonto verkörpert, und die Bank stellt für die verwahrten Werte eine Quittung auf den Namen des Kunden aus. Die Quittungen und Übersichten dürfen weder veräußert noch verpfändet werden.

16. PROVISIONEN, GEBÜHREN UND ABGABEN

16.1 In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht verpflichtet sich die Bank, die Kunden rechtzeitig und angemessen über alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungen, Finanzinstrumenten und den vorgeschlagenen Anlagestrategien sowie den Ausführungsplattformen zu informieren. Die Bank beschreibt auch, wie der Kunde diese Kosten und Gebühren bezahlen kann, was auch jegliche Zahlung durch Dritte einschließt.

16.2 Innerhalb der durch das geltende Recht vorgesehenen Grenzen informiert die Bank den Kunden vorab umfassend über die mit dem Finanzinstrument und der Wertpapierdienstleistung verbundenen Gesamtkosten und -gebühren.

Darüber hinaus wird die Bank jährlich über alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten sowie Anlage- und Nebendienstleistungen informieren, wenn sie diese Finanzinstrumente empfohlen oder vermarktet hat oder wenn sie dem Kunden wichtige Anlegerinformationen oder ein wichtiges Informationsdokument über das/die

Finanzinstrument(e) zur Verfügung gestellt hat und während des Jahres eine kontinuierliche Beziehung zu dem Kunden hat oder hatte. Auf Wunsch des Kunden legt die Bank dem Kunden eine Aufschlüsselung nach Kostenkategorien vor.

Schließlich wird die Bank auch eine Darstellung der kumulativen Auswirkungen der Kosten auf die Performance liefern, wenn sie Wertpapierdienstleistungen erbringt.

16.3 Die Bank stellt dem Kunden ihre Dienstleistungen gemäß dem Dokument „Standardtarife“, das die Bank dem Kunden ausgehändigt hat, und entsprechend der Art der vereinbarten Leistungen, in Rechnung.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank sämtliche Zinsen, Provisionen, Gebühren und Zusatzkosten zu entrichten, die er ihr möglicherweise schuldet, sowie sämtliche Unkosten, die der Bank entstehen oder von ihr im Interesse des Kunden und seiner Rechtsnachfolger für die Eröffnung, die Führung und die Schließung des Kontos aufgewendet werden. Insbesondere muss der Kunde die Kosten für Postversand, Telekommunikation sowie alle anderen der Bank im Rahmen von verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Maßnahmen gegen den Kunden entstandenen Unkosten übernehmen.

Außerdem muss der Kunde die Depot-, Makler- und sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Vermögenswerte des Kunden und der Ausführung von Aufträgen auf Rechnung des Kunden durch die Bank, ihre Korrespondenten oder andere Dritte, die natürliche oder juristische Personen sein können, an die Bank entrichten.

Die Bank wendet die jeweils geltenden Preise an, die der Kunde in den Räumen der Bank jederzeit einsehen kann. Der Kunde verpflichtet sich, sich bei der Bank über den für die von ihm geplante Transaktion geltenden Tarif zu informieren. Sofern die rechtlichen Bedingungen für die Bereitstellung von Informationen an den Kunden über die Website der Bank erfüllt sind, behält diese sich das Recht vor, Informationen bezüglich Gebühren, Provisionen und Abgaben auch über die Veröffentlichung eines Preisverzeichnisses auf ihrer Homepage zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden werden auf elektronischem Wege die Adresse der Website und die Stelle auf der Website mitgeteilt, an der er auf diese Informationen zugreifen kann. Allein anhand der Tatsache, dass er Transaktionen mit der Bank

abwickelt, wird, vorbehaltlich ausdrücklicher anders lautender Vereinbarungen, davon ausgegangen, dass der Kunde mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis einverstanden ist.

Der Kunde ermächtigt die Bank, seinem Konto automatisch die der Bank geschuldeten Beträge zu belasten.

Das Dokument „Standardtarife“ der Bank ist nur eine Zusammenfassung der wichtigsten Dienstleistungen und Produkte der Bank, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es geht nicht auf Dienstleistungen und/oder Produkte ein, die aufgrund ihres Volumens, ihrer Art, ihrer Komplexität, ihrer Originalität oder ihrer Dringlichkeit oder aus irgendeinem anderen Grund, den die Bank nach freiem Ermessen festlegen kann, nicht dem Standard entsprechen oder außergewöhnlich sind.

Für den Fall, dass der Kunde Produkte oder Dienstleistungen wünscht, die in dem Dokument „Standardtarife“ nicht aufgeführt sind, weil sie nicht standardmäßig oder außergewöhnlich sind, verpflichtet er sich, vor der Erbringung der Dienstleistung und/oder der Ausführung der Transaktion die Bank zu kontaktieren, um sich über ihre Kosten zu informieren.

Sofern keine spezifische vorherige Vereinbarung über diese nicht standardmäßigen oder außergewöhnlichen Produkte oder Dienstleistungen und deren Kosten getroffen wurde, ermächtigt der Kunde die Bank, die gesamten Kosten für die erbrachten Dienstleistungen oder die gelieferten Produkte automatisch und ohne vorherige Ankündigung von seinem Konto einzuziehen.

Das Preisverzeichnis der Bank wird entsprechend diesen Änderungen angepasst und dem Kunden, wie vorstehend beschrieben, zur Verfügung gehalten. Sofern per Gesetz eine diesbezügliche Verpflichtung vorgesehen ist, informiert die Bank den Kunden über Änderungen in ihrem Preisverzeichnis. Werden diese Informationen dem Kunden über die Homepage der Bank bereitgestellt, so stimmt der Kunde formell zu, dass ihm sämtliche Änderungen über die Veröffentlichung des (geänderten) Preisverzeichnisses auf der Homepage der Bank übermittelt werden. In diesem Fall wird dem Kunden eine etwaige Information über Änderungen am Preisverzeichnis auf elektronischem Wege zugeleitet, und zwar unter Angabe der Website und der Stelle auf der Website, an der er auf diese Informationen zugreifen kann. Erkennt der Kunde die Änderung des

Preisverzeichnisses nicht an, so ist er berechtigt, die Kontobeziehung mit der Bank mit unmittelbarer Wirkung zu kündigen.

Die Darlehens-/Sollzinsen können jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden.

16.4 Der Kunde verpflichtet sich, der Bank sämtliche von den luxemburgischen oder ausländischen Behörden bereits eingerichteten oder in Zukunft einzurichtenden Steuern, Abgaben oder Gebühren, die von der Bank gezahlt werden oder zu denen sie verpflichtet sein könnte und zu denen die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Bank durchgeführten Transaktionen führen könnten, zu zahlen oder zu erstatten. Die Bank ist berechtigt, den in diesem Rahmen geschuldeten Betrag von einem der Konten des Kunden abzubuchen, unabhängig vom Abrechnungsdatum der ursprünglichen Transaktionen.

Die Bank macht den Kunden darauf aufmerksam, dass ihm eventuell im Zusammenhang mit Transaktionen für Finanzinstrumente oder Investment services weitere Kosten und Gebühren entstehen, die nicht über die Bank gezahlt oder von dieser erhoben werden.

16.5 Der Kunde bleibt die fälligen Provisionen, Zinsen und Unkosten schuldig, selbst wenn ihre Zahlung erst nach Schließung des Kontos fällig wird.

16.6 Die Bank informiert den Kunden, dass sie im Rahmen ihrer Beziehungen zu anderen Finanzdienstleistern im Zusammenhang mit auf Rechnung des Kunden durchgeführten Transaktionen Provisionen oder Provisionsrückabtretungen erhalten kann. Ausführlichere Informationen über diese Regelung sind in der allgemeinen Informationsbroschüre der Bank einsehbar.

17. ZINSEN

Sofern nichts Anderslautendes vereinbart wird und vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Preisverzeichnis der Bank finden die im Preisverzeichnis festgelegten Sollzinsen automatisch und ohne Mahnung auf Sollsalden des Kontos Anwendung, unbeschadet eventueller Schließungskosten oder zusätzlicher Ansprüche der Bank im Rahmen von Schadenersatzforderungen.

Die vorliegende Bestimmung ist nicht als Ermächtigung des Inhabers eines Kontos zu Kontoüberziehungen zu verstehen. Die Sollzinsen eines Kontokorrentkontos werden monatlich

kumuliert, sofern keine anders lautenden Vereinbarungen mit der Bank existieren.

Überziehungszinsen werden dem Kontokorrentkonto des Kunden belastet und sind sofort fällig und zahlbar, unbeschadet aller Kosten, Aufwendungen, Quellensteuern oder sonstigen Ausgaben.

Für Sicht- und Einlagenkonten werden, sofern nichts Anderslautendes vereinbart wird und unabhängig von der Währung, keine positiven Zinsen vergütet. Wenn es die Marktbedingungen der betroffenen Währung rechtfertigen, können negative Zinsen dafür berechnet werden. Die Bank ist auch befugt, die Beträge dieser Zinsen den Konten des Kunden zu belasten. Die für die verschiedenen Währungen geltenden Zinssätze sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Sofern in den gültigen Unterlagen nicht ausdrücklich etwas Anderslautendes verfügt wird, gilt für alle Darlehen, Kredite, Kreditlinien, Kontoüberziehungen, sonstige Vorschüsse, Überziehungskredite und/oder Sollsalden, sofern der von der Bank angewendete Zinssatz an einen externen Leitzins gebunden ist (Euribor, Libor, Eonia usw.), auf den zusätzlich die Marge der Bank berechnet wird, dass (A) der daraus sich ergebende Zins (a) nie unter dieser Marge oder (ii) in Ermangelung einer anwendbaren Marge nie unter null liegen kann; und dass (B) bei Einstellung, Ende der Veröffentlichung oder Ersatz des genannten Leitzinses dieser auf alleinige Veranlassung der Bank nach Ablauf einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten durch jeden neuen von der Bank gewählten Leitzins ersetzt wird (beispielsweise (i) ein von der für die Verwaltung und/oder Veröffentlichung des vorhergehenden Leitzinses zuständigen Stelle oder von jeder Regulierungsinstanz offiziell benannter, empfohlener oder ausgewählter Ersatzleitzins / Alternativzins, (ii) ein Ersatzleitzins / Alternativzins, der als solcher vom internationalen Bankenmarkt, dem luxemburgischen Bankenmarkt oder einer von der Bank gewählten repräsentativen Auswahl anderer Kreditinstitute akzeptiert wird, oder (iii) jeder andere von der Bank zu einem späteren Zeitpunkt gewählte Leitzins).

18. BESONDERE EREIGNISSE

18.1 Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Ereignisse politischer oder wirtschaftlicher Art verursacht werden und die zu einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Störung der Dienstleistungen der Bank oder ihrer in- oder ausländischen Korrespondenten, Depothalter,

Finanzinstrumente oder Clearingsysteme usw. führen können, auch wenn es sich bei diesen Ereignissen nicht um Fälle höherer Gewalt wie beispielsweise Unterbrechungen der Telekommunikationssysteme oder andere vergleichbare Ereignisse handelt. Die Bank haftet nicht für Schäden auf Grund von inländischen oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, erklärte oder unmittelbar bevorstehende Maßnahmen lokaler oder ausländischer staatlicher Behörden, Kriegshandlungen, Aufstände, Bürgerkriege, Verfügungen von hoher Hand, Streiks, Aussperrungen, Boykotte und Streikposten, unabhängig davon, ob die Bank selbst an dem Konflikt beteiligt ist oder ob ihre Dienste nur teilweise betroffen sind.

18.2 Der Kunde ermächtigt die Bank zur Sperrung seiner Guthaben oder zur Ergreifung beliebiger anderer Maßnahmen, die sie im Anschluss an außergerichtliche Einsprüche für nützlich hält, die durch Dritte in Bezug auf die Guthaben des Kunden an die Bank gerichtet werden, oder wenn die Bank, auch auf inoffiziell Weise, von tatsächlich oder vermutlich illegalen Operationen des Kunden oder des wirtschaftlich Begünstigten des Kontos Kenntnis erhält oder wenn eine dritte Partei die vom Kunden bei der Bank gehaltenen Guthaben verlangt.

18.3 Der persönliche Status des Kunden und insbesondere sein Familienstand können gegenüber der Bank nicht geltend gemacht werden. Bei Tod, Verschollenheit oder Geschäftsunfähigkeit des Kunden werden die Geschäftsbeziehungen mit der Bank aufrechterhalten, bis die Bank per Einschreiben von einem derartigen Vorfall in Kenntnis gesetzt wird, wobei diese Information an dem Werktag nach dem tatsächlichen Erhalt der Information durch die Bank wirksam wird. Solange die Bank eine solche Information nicht ausdrücklich erhalten hat, haftet sie nicht für die Durchführung von Verwaltungs- oder Verfügungsvorgängen auf der Grundlage der von den anderen Mitinhabern oder Bevollmächtigten des Verstorbenen oder des Geschäftsunfähigen selbst eingegangenen Anweisungen.

Die zur Vertretung des Verstorbenen oder des geschäftsunfähigen Kunden berechtigten Personen (insbesondere der Testamentsvollstrecker, die Erben oder, je nach Fall, der Vormund) treten nach Vorlage geeigneter Dokumente, die ihre Rechte belegen, und sofern kein Gemeinschaftskonto oder eine anders lautende gesetzliche Bestimmung vorliegt, an die

Stelle des Kunden in seinen Geschäftsbeziehungen zur Bank.

18.4 Die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Kunden setzt den Vertragsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden nicht automatisch ein Ende, sofern keine anders lautende gesetzliche Bestimmung vorliegt.

Allerdings werden die Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden bei Eintreten eines dieser Ereignisse sofort fällig, auch wenn diese Forderungen mit einer Frist oder einer Bedingung versehen sind.

19. BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

19.1 Die Bank und der Kunde können ihre Geschäftsbeziehungen jederzeit und ohne Begründung einseitig per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ab Erhalt des Schreibens ganz oder teilweise beenden.

Für den Fall, dass der Kunde die Bank ermächtigt hat, seine Anweisungen gemäß seinem im „Kontoeröffnungsdokument“ ausgedrückten Wunsch in jeder beliebigen Form anzunehmen, kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit der Bank in beliebiger Form ganz oder teilweise beenden.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden werden, soweit die Vereinbarung nicht ausdrücklich davon abweicht, auf unbefristete Zeit getroffen.

Bei Einstellung der Geschäftsbeziehungen wird der Saldo jedes Kontos des Kunden, einschließlich der Terminkonten, unverzüglich fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank von allen Verpflichtungen zu befreien, die sie für ihn oder auf seine Anweisung hin eingegangen ist. Der Kunde kann verpflichtet sein, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Befreiung von seinen Schulden die üblichen Banksicherheiten vorzulegen.

Die Bank kann jedoch, unter anderem wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält oder wenn die Bank der Ansicht ist, dass die Zahlungsfähigkeit ihres Kunden beeinträchtigt ist, dass die erhaltenen Sicherheitsleistungen unzureichend sind oder dass die verlangten Sicherheitsleistungen nicht erbracht wurden, oder wenn sie feststellt, dass sie auf Grund der

Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen zu ihrem Kunden zur Verantwortung gezogen werden kann oder dass die Transaktionen ihres Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu verstoßen scheinen, oder wenn der Kunde seiner Verpflichtung, guten Glaubens zu handeln, nicht nachkommt, den gegenseitigen Beziehungen mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Mahnung ein Ende setzen. In diesem Fall werden die Terminverpflichtungen des Kunden sofort fällig.

19.2 Wenn die Bank eine Termineinlage oder jedes andere Termingeschäft vorzeitig liquidieren muss, setzt sie alles daran, damit diese Liquidation unter optimalen Bedingungen abläuft. Der Kunde kann aber die Bank nicht für eine entgangene Chance auf Grund einer solchen vorzeitigen Glattstellung verantwortlich machen. Die Bank hält den Kunden im Rahmen des Möglichen über diese Transaktionen auf dem Laufenden.

Unabhängig von einer allgemeinen Kündigung der Vertragsbeziehungen mit dem Kunden kann die Bank jederzeit die Rückzahlung der gewährten Kredite verlangen, Bürgschaften und anderen zugunsten des Kunden bereit gestellten Gewährleistungen ein Ende setzen oder Kreditlinien stets dann stornieren, wenn sie einen angemessenen Grund zu der Annahme hat, dass die Entwicklung der Finanzlage des Kunden oder einer finanziell an ihn gebundenen Person die pünktliche und vollständige Ausführung seiner Verpflichtungen in Frage stellen kann. Die Bank kann vom Kunden jederzeit die Errichtung neuer oder ergänzender Sicherheiten verlangen, um seine Verpflichtungen zu decken. Sollte der Kunde die Forderungen der Bank nicht innerhalb der von ihr verlangten Frist erfüllen, kann die Bank ihre Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden als beendet betrachten. Die Bank ist berechtigt, (ungedeckte) „Short“-Positionen durch entsprechende Kaufgeschäfte zu decken.

19.3 Der Kunde muss innerhalb eines Monats ab Auflösung der Kontobeziehung seine Guthaben bei der Bank abheben oder entsprechende Transferanweisungen erteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Bank sämtliche Finanzinstrumente oder sonstige zugunsten des Kunden verwahrten Guthaben jederzeit verkaufen und sämtliche Bargeldforderungen in eine einzige Währung umrechnen. Guthaben, die nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht abgehoben wurden, fallen endgültig der Bank zu. Während der gesetzlichen Verjährungsfrist werden die

Guthaben zinslos auf einem Konto gesperrt und es können Sollzinsen zur Anwendung kommen.

19.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten für die Abwicklung der laufenden Transaktionen und bis zur endgültigen Liquidation der Konten Gültigkeit.

Nach der Kündigung der Geschäftsbeziehungen und bis zur endgültigen Liquidation behalten der vertraglich festgelegte Zins sowie die im Preisverzeichnis der Bank aufgeführten Provisionen und Gebühren für die Transaktionen und Lastschriften auf dem Konto des Kunden Gültigkeit. Die vom Kunden der Bank im Voraus entrichteten Provisionen oder Gebühren werden nicht erstattet.

19.5 Im Falle einer Auflösung des oder der Konten auf Grund von Schließung kann die Erstattung des Saldos/der Salden nicht durch Bargeldauszahlung erfolgen, sondern muss auf jeden Fall durch Banküberweisung oder Ausstellung eines Schecks vorgenommen werden. Die Bank behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass die Erstattung durch Überweisung auf ein Bankkonto erfolgen muss, das auf den Namen des Kunden bei einer Bank lautet, die ihren Sitz in dem Land hat, in dem der Kunde steueransässig ist.

20. EINLAGENSICHERUNG

Die Bank ist Mitglied des Luxemburger Einlagensicherungsfonds (Fonds de garantie des dépôts Luxembourg – „FGDL“). Dieses System garantiert den Depotkunden zu den gesetzlich und laut Satzung des FGDL festgelegten Bedingungen bei Unverfügbarkeit ihrer Einlage, die Auszahlung eines Höchstbetrags von 100.000 Euro pro Kunde.

Der FGDL bietet jedoch keinen Schutz für den Fall, dass auf einem Konto bei der Bank hinterlegte Finanzinstrumente oder Gelder im Zusammenhang mit einer Investition möglicherweise nicht zurückgegeben bzw. erstattet werden. Die Entschädigung der Anleger erfolgt durch das Luxemburger Anlegerentschädigungssystem (Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg – SIIIL). Das SIIIL übernimmt zugunsten der Anleger eine maximale Absicherung von 20.000 Euro bei Unfähigkeit der Bank, den Anlegern die ihnen geschuldeten oder ihnen gehörenden und von der Bank in ihrem Auftrag verwahrten Beträge im Zusammenhang mit Investitionen zurückzuzahlen, oder auch bei Unfähigkeit der Bank, die den Kunden geschuldeten oder gehörenden, aber von der Bank

verwahrten oder verwalteten Finanzinstrumente zurückzugeben.

Da der Kunde Eigentümer der von ihm bei der Bank deponierten Finanzinstrumente bleibt, stellen diese Finanzinstrumente im Falle des Konkurses der Bank keinen Bestandteil ihres Vermögens dar und können daher vom Kunden zurückgefordert werden.

Die Bestimmungen sehen außerdem vor, dass alle Kreditinstitute, die dem FGDL angehören, verpflichtet sind, den bestehenden und potenziellen Depotkunden bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, denen sie das zuständige Einlagensicherungssystem und die Rückzahlungsmodalitäten anhand eines Standardformulars entnehmen können, das Bestandteil der vorliegenden Bedingungen ist und das auf der Website der Bank www.cbppquilvest.com (unter „Rechtliche Hinweise“) zur Verfügung steht und laufend aktualisiert wird. Die Unterzeichnung des Kontoöffnungsdokuments gilt als Bestätigung des Erhalts der in diesem Standardformular enthaltenen Informationen. Die Bank verpflichtet sich, den Kunden über alle Änderungen des Standardformulars zu informieren. Falls keine Änderungen vorgenommen werden, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Pflicht der Bank, ihm das Standardformular mindestens einmal pro Jahr zur Verfügung zu stellen, durch die Bereitstellung des Formulars auf der Website der Bank, erfüllt ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website des FGDL, www.fgdl.lu.

Die Bank stellt dem Kunden auf Wunsch weitere Informationen zum Einlagensicherungssystem zur Verfügung.

21. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, seine Besonderen Bedingungen - Zahlungsdienste und/oder das Allgemeine Informationsblatt zu ändern und neue Bestimmungen hinzuzufügen.

Wenn die Bank die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für ihre Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden gelten, und/oder die Besonderen Bedingungen - Zahlungsdienste oder das allgemeine Informationsblatt ändern und/oder neue Bestimmungen hinzufügen

möchte, muss sie den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis setzen (einschließlich auf dem Weg des Kontoauszugs) und ihm die zusammenfassend die wichtigsten Klauseln angeben, die sie ändern oder hinzufügen möchte, sowie den Inhalt der wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Dokumente mitteilen. Die geplanten Änderungen oder Ergänzungen können auch mittels eines separaten Dokumentes erfolgen, das dann Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Besonderen Bedingungen - Zahlungsdienste bzw. des Allgemeinen Informationsblatts wird.

Die Änderungen oder Ergänzungen zum allgemeinen Informationsblatt können dem Kunden auch über die Homepage der Bank mitgeteilt werden. Sofern per Gesetz eine diesbezügliche Verpflichtung vorgesehen ist, informiert die Bank den Kunden per Post über die Website und die Stelle auf der Website, an der er auf diese Informationen zugreifen kann.

Diese Änderungen, Ergänzungen und separaten Dokumente, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen, gelten als akzeptiert, wenn der Kunde innerhalb von dreißig Kalendertagen ab dem Versand der Änderungen, Ergänzungen oder separaten Dokumente durch die Bank keinen schriftlichen Einwand an die Bank richtet. Sollte der Kunde Einwand erheben, ist er berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit der Bank mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

22. AUSLEGUNG

Der französische Wortlaut dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die anderen vertraglichen Vorgaben der Bank haben gegenüber den Fassungen in einer anderen Sprache Vorrang.

Der Kunde hat die Wahl, die Mitteilungen der Bank in den Sprachen zu erhalten, die im Kontoeröffnungsantrag angeboten werden.

Bei Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer der Bestimmungen in den zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Vereinbarungen behalten die anderen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

23. REKLAMATIONEN

REKLAMATIONEN BEI DEM KUNDEN ZUGESANDTEN DOKUMENTEN, KONTOAUSZÜGEN UND SONSTIGEN SCHREIBEN

23.1 Der Kunde muss die Abteilung *Compliance* der Bank unverzüglich schriftlich über Fehler, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten informieren, die er in den ihm von der Bank zugesandten Dokumenten, Kontoauszügen und sonstigen Schreiben feststellt. Gleiches gilt für verspätete Zustellungen. Reklamiert der Kunde nicht schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Versand oder der Zurverfügungstellung der Dokumente und Kontoauszüge, so gelten die darin angegebenen Transaktionen als vom Kunden akzeptiert und bestätigt (vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im vorstehenden Absatz 9.2.1).

23.2 Für Reklamationen bezüglich den von der Bank erbrachten Dienstleistungen, kann sich der Kunde an die *Compliance* Abteilung der Bank wenden. Das Reklamationsverfahren ist auf der Website www.cbppquinvest.com (im Abschnitt „rechtliche Dokumentation“) abrufbar.

24. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

GELTENDES RECHT

24.1 Für die Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden gilt luxemburgisches Recht.

GERICHTSSTAND

24.2 Die Gerichte von Luxemburg sind ausschließlich für jeden Rechtsstreit zwischen dem Kunden und der Bank zuständig. Die Bank ist jedoch berechtigt, in Anwendung von geltenden Gesetzen und Bestimmungen den Streitfall vor ein anderes, normalerweise zuständiges Gericht zu bringen, einschließlich ausländischer Gerichte, in deren Zuständigkeitsbereich der Kunde Guthaben besitzt.

Sämtliche zwischen der Bank und dem Kunden im Rahmen der vorliegenden Vertragsbeziehung vereinbarten Transaktionen gelten als in den Räumen der Bank erfolgt.

Die rechtlichen Ansprüche gegen die Bank verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Datum der Durchführung oder der Unterlassung der der Bank vorgeworfenen Handlungen. Alle nach dem letzten Tag der

Verjährungsfrist eingeleiteten gerichtlichen Schritte sind verjährt.

25. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Personenbezogene Daten sind alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person. Die Bank verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten über ihre Kunden, ihre Bevollmächtigten oder Vertreter.

Die erhobenen Daten beschränken sich auf die Daten, die für die von der Bank festgelegten Zwecke erforderlich sind, insbesondere um die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen, die Bereitstellung von hochwertigen Produkten und Dienstleistungen oder die Erfüllung der für sie geltenden rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen. In Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht haben Sie und/oder, soweit nach dem Datenschutzrecht zulässig, jede betroffene natürliche Person, mit der Sie in Kontakt stehen, mehrere Rechte an den personenbezogenen Daten, einschließlich: a) Recht auf Auskunft Ihrer personenbezogenen Daten und Recht auf Erhalt einer Kopie dieser Daten; b) Recht auf Prüfung und Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn Sie diese für unrichtig oder unvollständig halten; c) Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten („Recht auf Vergessenwerden“) unter den im Datenschutzrecht vorgesehenen Bedingungen und Einschränkungen; d) Recht, die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen; e) Unter besonderen Umständen das Recht, sich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Datenschutzrechts zu widersetzen. Sie verfügen über das uneingeschränkte Recht, sich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Direktmarketingzwecke, einschließlich für Direktmarketing-Profiling, zu widersetzen; f) das Recht, Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen, und g) das Recht auf Übertragbarkeit bestimmter Ihrer personenbezogenen Daten, d.h. Sie können verlangen, dass Sie diese Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format erhalten, um sie an einen Dritten weiterzugeben.

Wenn Sie eines der oben genannten Rechte ausüben möchten oder Fragen zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben, wenden Sie sich

bitte per E-Mail oder Post an unseren Datenschutzbeauftragten der Bank unter der folgenden Adresse:

CBP Quilvest SA
Data Protection Officer
48, rue Charles Martel,
L-2134 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
DPO@cbpquilvest.com

Die Bank hat eine Informationsschrift über die Verarbeitung personenbezogener Daten (die „Datenschutzinformation“) erstellt, die auf der Website www.cbpquilvest.com (im Abschnitt "Rechtliche Dokumentation") abrufbar ist. Mit dieser Mitteilung erhalten natürliche Personen alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die von der Bank vorgenommene Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

Wenn Kunden der Bank personenbezogene Daten anderer natürlicher Personen (z.B. Familienangehörige, Verwandte, Bevollmächtigte, Mitarbeiter, Aktionäre von Unternehmen oder tatsächliche finale Begünstigte) zur Verfügung stellen, müssen sie diese Personen über die Datenschutzinformation und deren Aktualisierung informieren.

Die Datenschutzinformation kann in Übereinstimmung mit den darin vorgesehenen Vorschriften geändert werden.

Das ordnungsgemäße und umfassende Funktionieren der Konten hängt vom Vorhandensein einer vollständigen und aktuellen Kundendokumentation ab. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank so schnell wie möglich über jede Änderung der den Kunden, seinen Beauftragen oder seine Vertreter betreffenden personenbezogenen Daten, die von der Bank erhoben und/oder der Bank zur Verfügung gestellt wurden, zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich ferner, der Bank auf Anfrage alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Bank im Rahmen der Bankbeziehungen für nützlich hält und/oder die aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen erforderlich sind. Die Weigerung des Kunden, der Bank diese personenbezogenen Daten mitzuteilen, und das Verbot der Verwendung von insbesondere elektronischen Datenverarbeitungsverfahren können die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, die Bereitstellung oder Aufrechterhaltung einer Dienstleistung oder eines Produkts und/oder die Aufrechterhaltung bestehender Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank verhindern.



CBP QUILVEST

STANDARDINFORMATION FÜR EINLEGER

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ÜBER DEN SCHUTZ VON EINLAGEN

EINLAGEN BEI CBP QUILVEST S.A. SIND GESCHÜTZT DURCH:	Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg ²
SICHERUNGSOBERGRENZE:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ³
FALLS SIE MEHRERE EINLAGEN BEI DEMSELBEN KREDITINSTITUT HABEN:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR ²
FALLS SIE EIN GEMEINSCHAFTSKONTO MIT EINER ODER MEHREREN ANDEREN PERSONEN HABEN:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ⁴
ERSTATTUNGSFRIST BEI AUSFALL EINES KREDITINSTITUTS:	7 Arbeitstage ⁵
WÄHRUNG DER ERSTATTUNG:	Euro
KONTAKTDATEN:	Fonds de Garantie de Dépôts Luxembourg 283 Route d’Arlon L-1150 Luxembourg B.P. L-2860 Luxembourg (+352) 26 25 1-1; Fax: (+352) 26 25 1-2601 info@fgdl.lu Kontakt bei ihrem Kreditinstitut : CBP Quilvest S.A., Legal Department (+352)270272451; juridique@cbpquilvest.com
WEITERE INFORMATIONEN SIND ERHÄLTICH AUF:	www.fgdl.lu
EMPFANGSBESTÄTIGUNG DURCH DEN EINLEGER	<u>Mit Unterschrift der Kontoeröffnung, bestätigt der Einleger den Erhalt dieses Dokuments</u>

Zusätzliche Informationen: Grundsätzlich sind alle Einleger, seien es Privatpersonen oder Unternehmen, durch das Einlagensicherungssystem geschützt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen sind auf der oben genannten Website des FGDL angegeben. Ihr Kreditinstitut teilt Ihnen auf Anfrage auch mit, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn eine Einlage gedeckt ist, bestätigt das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug

² Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

³ Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von einem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. In Fällen wie sie in Artikel 171 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Investmentfirmen beschrieben werden, sind Einlagen auch über 100.000 EUR geschützt, bis zu einem Limit von 2 500 000 EUR. Weitere Informationen sind erhältlich auf: www.fgdl.lu

⁴ Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Gesellschaft, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

⁵ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist: Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg, 283, route d’Arlon L-1150 Luxembourg B.P. L-2860 Luxembourg (+352) 26 25 1-1, info@fgdl.lu, www.fgdl.lu. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich auf: www.fgdl.lu